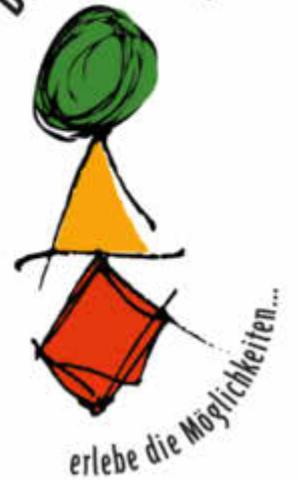


Westricher Rundschau

Verbandsgemeinde
Baumholder



Wochenzeitung mit den
amtlichen Bekanntmachungen der
Verbandsgemeinde Baumholder
und der ihr angehörenden Ortsgemeinden

45. Jahrgang

Mittwoch, den 17. Mai 2023

Ausgabe 20/2023

Frühlingsnacht

*Übern Garten durch die Lüfte
Hört ich Wandervögel ziehn,
Das bedeutet Frühlingsdüfte,
Unten fängts schon an zu blühn.*

*Jauchzen möcht ich, möchte weinen,
Ist mirs doch, als könnts nicht sein!
Alte Wunder wieder scheinen
Mit dem Mondesglanz herein.*

*Und der Mond, die Sterne sagens,
Und in Träumen rauschts der Hain,
Und die Nachtigallen schlagens:
Sie ist Deine, sie ist dein!*

Joseph von Eichendorff



©Angelika Wolter / pixello.de

„ANRUF GENÜGT“

Ihre Partner aus Handel, Handwerk und Dienstleistungsbereich.

Jederzeit für Sie da!



Auto Schäfer GmbH & Co. KG

KFZ-Meisterbetrieb • Mietwagen
Abschleppdienst • Vollautom. Waschanlage

Berschweilerstraße 9 • BAUMHOLDER • Tel.: (06783) 3031 + 30 32




Westrich Garage

Ihre Markenfreie Kfz-Werkstatt für alle Reparaturen!

PKW • LKW • Nutzfahrzeuge

Erzweilerstraße 16 • 55774 Baumholder
☎ 06783 – 99 50-13



SCHUG BAUMHOLDER

Bahnhofstr. 41
55774 Baumholder
Telefon 06783-5345
Fax: 06783-5355



Wilhelm Bau24 GmbH

Industriegebiet 3 • Industriestraße 14
55768 Hoppstädten - Weiersbach

Telefon: 06782 - 989 49 90
E-Mail: info@wilhelm-bau24.de

www.wilhelm-bau24.de

BAUUNTERNEHMEN & KAMINBAU



Bereitschaftsdienste

Wasserversorgung..... Tel. 06783-189777
Abwasserbeseitigung Tel. 06783-189777
Stromversorgung OIE AG
Störungsannahme Strom 0800 312 3000 *
Störungsannahme Gas.....312 4000 *
* kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Mobilfunknetz

Ärztliche Bereitschaftspraxis Birkenfeld/Baumholder/ Hermeskeil und Morbach-Thalfang

Schneewiesenstr. 20, 55765 Birkenfeld Tel. 116 - 117

Öffnungszeiten

MO, DI und DO 19:00 Uhr bis 23.00 Uhr

MI 14:00 Uhr - 23.00 Uhr

FR 14:00 Uhr - 23.00 Uhr

SA und SO von 9.00 bis 23.00 Uhr

und ebenfalls an Feiertagen von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Feiertags vom Vorabend des Feiertags, 18:00 Uhr, bis zum Folgewerktag, 07:00 Uhr

Wochentags überbücken die Arztpraxen in Baumholder die Zeit zwischen Sprechzeitenende und Beginn der ärztlichen Bereitschaft mit wechselnden Diensten. Welche Praxis gerade den Dienst übernimmt, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Hausarztes.

Apotheken-Notdienst

Landeseinheitliche Rufnummern der LAK: aus dem **Festnetz 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)** (zum Beispiel: 0180 5-258825-56727 für Mayen) und aus dem **Mobilfunknetz 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)**

Notdienstnummer wählen und direkt anschließend die Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur eingeben. Dann werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Der Notdienst beginnt um 08.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 08.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Auf der Internetseite der

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz (www.lak-rlp.de) ist ein für jedermann abrufbarer Notdienstplan verfügbar, der nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken anzeigt.

Allgemeine Notrufnummern

Feuerwehr & Rettungsdienst Notruf 112
Polizei Notruf 110
Störungsannahme Strom: Tel. 0800/3123000
Störungsannahme Gas:..... Tel. 0800/3124000

Bürgerbus Baumholder

Kostenlose Abholung an der Haustür.

Der Telefondienst ist immer montags von 14.-15.00 Uhr unter 06783-8181 erreichbar.

Gefahren wird immer am Dienstag und jeweils am Donnerstag.

1. Donnerstag nach Kusel
 2. Donnerstag nach Birkenfeld
 3. Donnerstag nach Idar - Oberstein
 4. Donnerstag erneut VG Baumholder
- Ihr Bürgerbusteam der VG Baumholder

Selbsthilfe-Gruppen

Anonyme Alkoholiker und Al-Anon Familiengruppe

Treffen jeden Montag, von 19.30 bis 21.30 Uhr
Haus der AWO Auf Ellenborn 38 - Ecke Mozartplatz

Kontakte AA

Manfred, Tel.06852-7610
Heinz, Tel. 06782-5541

Verein für Suchtgefährdetenhilfe Birkenfeld e.V.

Gruppenabend jeden Mittwoch, 20.00 Uhr, im Georg-Wilhelm-Haus, Eingang Am Kirchplatz, 55765 Birkenfeld (Führerscheingruppe)

Kontakte:

Schmidt I. 0171/9807320
Schneider V. 0171/8056398
Schneider L. 0173/3012002

Behinderten-Sport-Gruppe Birkenfeld

„Mitspieler für Sitzball gesucht, auch ohne Behinderung!“

Montag, ab 18:45 Uhr: Sport, Sporthalle Gymnasium, Birkenfeld, Ansprechpartner: Klemens Heß 06782/ 7994

Deutsche-Rheuma-Liga ÖAG Birkenfeld

Kontakt:

1. Vorsitzender Stefan Litz 06789/970383
2. Vorsitzende Ilona Bernarding06782/887644

Fibromyalgie Gesprächskreis

Das Gruppentreffen findet vorläufig am 1. Freitag im Monat ab 16 Uhr in der Gaststätte der Stadthalle Birkenfeld statt.

Kontakt: Claudia Cöster 06783/7287
Ilona Bernarding06782/887644
Stefan Litz06789/970383

Diabetiker-Sportgruppe Oberkirchen

Treffen:

Jeden Mittwoch um 20.00 Uhr, Bruchwaldhalle, in Freisen (beim Rathaus). Blutzuckermessgerät und Blutdruckmessgerät (falls vorhanden) mitbringen. Alle Diabetiker sollten sich eine Notration zum Essen und Trinken mitbringen.

Kontaktadresse: Hannelore Schmitt, Freisen Tel. 06855/825

Parkinsongruppe Birkenfeld

Eine gute Möglichkeit, die körperliche Leistungsfähigkeit und Körperhaltung zu verbessern, ist die regelmäßige Teilnahme an der Übungsstunde beim TV Birkenfeld. Diese findet mittwochs, von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der Stadthalle Birkenfeld statt.

Ansprechpartnerin: Petra SchäferTel. 06782/1281 vormittags oder 5357 nachmittags

Sportgruppe für Diabetiker Birkenfeld

montags, um 19.00 Uhr treffen sich Diabetiker in der Aula des Gymnasiums in Birkenfeld, um gemeinsam Sport zu treiben.

Ansprechpartner: Gabi Klensch 06787/98959

Selbsthilfegruppe Diabetes Oberkirchen

Treffen: Jeden 1. Donnerstag im Monat im Vital-Center Oberkirchen, Rosenstraße 4

Kontaktadresse: Hannelore Schmitt, Freisen Telefon 06855/825

Selbsthilfegruppe Birkenfeld der Alzheimer-Gesellschaft Rheinland-Pfalz

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner.

Ansprechpartner: Susanne Saar 06783/7880



Öffentliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Baumholder und der Ortsgemeinden

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Berschweiler für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Die Kreisverwaltung Birkenfeld hat mit Schreiben vom 13. April 2023 mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Berschweiler für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 08. Mai 2023, der nach den Bestimmungen des § 94 Abs 4 Ziffer 1 und 2 GemO i.V.m. den §§ 102 und 103 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, keine Bedenken erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Berschweiler für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 08. Mai 2023 in der Zeit von 19. bis einschließlich 30. Mai 2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, im Bürgerbüro – Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen liegen. Nach § 24 Abs 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Berschweiler, 17. Mai 2023
gez. Rouven Hebel
Ortsbürgermeister*

Satzung der Ortsgemeinde Reichenbach zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelab- rechnung) vom 17. April 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Satzung der Ortsgemeinde Reichenbach zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 17. April 2023“ in der Zeit von 19. bis einschließlich 30. Mai 2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, im Bürgerbüro - Zimmer 101 - während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen liegt.

Nach § 24 Abs 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Reichenbach, 17. Mai 2023
gez. Olaf Schmidt
Ortsbürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung Friedhofssatzung Baumholder

Der Stadtrat der Stadt Baumholder hat in seiner Sitzung vom 24.04.2023 eine neue Friedhofssatzung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Friedhofssatzung

Der Stadtrat von Baumholder hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2, Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Friedhofssatzung.

1. Allgemeine Vorschriften.
 - § 1 Geltungsbereich.
 - § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch.
 - § 3 Schließung und Aufhebung.
2. Ordnungsvorschriften.
 - § 4 Öffnungszeiten.
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften.
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Säрге.
 - § 9 Grabherstellung.
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen.
4. Grabstätten.
 - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten.
 - § 13 Reihengrabstätten.
 - § 13a Gemischte Grabstätten.
 - § 14 Wahlgrabstätten.
 - § 15 Urnengrabstätten.
 - § 15a Baumgrabstätten.
 - § 16 Ehrengabstätten.
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale.
 - § 17 Wahlmöglichkeit
 - § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften.
 - § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften.
 - § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen.
 - § 20a **Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit**
 - § 21 Standsicherheit der Grabmale.
 - § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale.
 - § 23 Entfernen von Grabmalen.
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten.
 - § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten.
 - § 25 Vernachlässigte Grabstätten.
7. Leichenhalle.
 - § 26 Benutzen der Leichenhalle.
8. Schlussvorschriften.
 - § 27 Alte Rechte.
 - § 28 Haftung.
 - § 29 Ordnungswidrigkeiten.
 - § 30 Gebühren.
 - § 31 Inkrafttreten.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Baumholder gelegenen und von ihnen verwalteten Friedhöfen.

§ 2**Friedhofszweck/Bestattungsanspruch**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (Öffentliche Einrichtung) der Stadt.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen
- Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt waren,
 - Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Friedhofsträgers sind ausgenommen,

- Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6**Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**§ 7****Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über drei Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu drei Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8**Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9**Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen auf dem Friedhof beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften^[1], der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten (§ 15)
- d) Rasenreihengrabstätten (§ 13)
- e) Baumgrabstätten (§ 15a)
- f) Ehrengabstätten (§ 16).

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) Anonyme Grabfelder
Anonyme Grabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und durch den Friedhofsträger gepflegt.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Stadtrats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsbe-rechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teil-belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Urnengabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengabstätten eine Asche,
- b) in Urnenwahlgrabstätten bis zu zwei Aschen,
- c) in Reihengabstätten eine Asche,
- d) in Wahlgrabstätten bis zu zwei Aschen.

(2) Urnenreihengabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(4) Bei Aschebeisetzungen in bereits belegte Wahlgrabstätten gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(5) Die Beisetzung ist beim Friedhofsträger rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten zur Bestattung von Aschen im Wurzelbereich an besonders ausgewiesenen Bäumen. Baumgrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) zugeteilt. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten.

(2) In einer Baumgrabstätte dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

(3) Sollte der Baum im Laufe der Nutzungszeit zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch die Pflanzung eines neuen Baumes.

(4) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch eine Abdeckplatte, die von der Friedhofsverwaltung vorgehalten wird. Zur Beschriftung der Platten ist wegen der Überfahrbarkeit ausschließlich Gravur zulässig.

(5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet und nach vier Wochen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(6) Die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. § 19 Abs. 6 ist zu beachten.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbildes des Friedhofes einordnen.
- Die Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

c) Nicht zugelassen sind Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, die dem Gesamtbild und der Würde des Friedhofs widersprechen, insbesondere

- Betonwerkstein, soweit er nicht Natursteincharakter hat und handwerksgerecht bearbeitet ist, Glas, Emaille, Kunststoff, Gips, Porzellan, Kork-, Tropf- oder Grottensteine, Gold, Silber, Bronze und Farben. Gold, Silber und Bronze sind Ornament und Schrift zulässig,
- aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
- Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
- grellweiße Steine.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

- Stehende Grabmale:
Höhe einschließlich Sockel bis 0,50 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m.
- Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

- Stehende Grabmale:
Höhe einschließlich Sockel bis 0,95 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,14 m.
- Liegende Grabmale:
Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
- Findlinge:
Breite bis 0,70 m, Höhe bis 1,10 m, Mindeststärke 0,14 m.

c) Wahlgrabstätten:

- Stehende Grabmale:
Höhe einschließlich Sockel bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
- Liegende Grabmale:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,00 m, Mindeststärke 0,14 m.
- Findlinge:
Breite bis 1,80 m, Höhe bis 1,50 m, Mindeststärke 0,20 m.

(3) Für die Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren, die als Rasengräber angelegt werden, gelten folgende Vorschriften: Grabeinfassungen sind nicht zugelassen. Auf der Grabstätte ist eine auf einem Fundament sitzende Grundplatte mit den Maßen Breite 0,80 m und Länge 0,60 m mit einer zentrierten Namensplatte mit den Maßen Breite 0,50 m und der Höhe 0,35 m und einer Neigung von ca. 40° zugelassen. Die Grundplatte darf von dem Friedhofsträger überfahren werden; sie ist daher mit der Grasnarbe bündig zu verlegen. Grabschmuck darf die Mäharbeiten nicht beeinträchtigen.

(4) Urnengrabstätten (Rasengräber):

- Die Abdeckung hat durch Abdeckplatten zu erfolgen. Zur Beschriftung der Platten ist wegen der Überfahrbarkeit ausschließlich Gravur zulässig.
- Einfassungen, zusätzliche Grabmale sowie das Aufstellen von Pflanzschalen ist nicht erlaubt. Die Aufstellung von Pflanzschalen ist nur an der hierfür ausgewiesenen Stelle zulässig.

(5) Die Einfassungen der Urnenwahlgräber für Erdbestetzungen müssen auf Stein in den Maßen Breite 0,60 m und Länge 1,00 m hergestellt werden. Die Grabmale sind aus Stein zu fertigen. Für die Grabmale sind folgende Maße zulässig: Breite bis zu 0,60 m, Höhe bis zu 1 m, Mindeststärke 0,12 m. Grababdeckungen/Grabplatten sind auch ohne Grabdenkmal zulässig.

(6) Die Grabmale an den Urnenstelen und Urnenwänden sind den Gegebenheiten anzupassen.

(7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(8) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofs-

satzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich / zweimal / im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten dessen abräumen zu lassen.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

8. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3,4),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),

10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.09.2003, die erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 03.01.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:
 Baumholder, den 24.04.2023
 gez. Günther Jung
 Stadtbürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
 Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Baumholder hat in seiner Sitzung vom 24.04.2023 eine neue Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baumholder vom 24.04.2023

Der Stadtrat von Baumholder hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2, Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.01.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:
 Baumholder, den 24.04.2023
 gez. Günther Jung
 Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte (Rasengrab) an Berechtigte nach Nr. 1 1.935,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Stele) an Berechtigte nach Nr. 1 700,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) an Berechtigte nach Nr. 1 1.275,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 1.050,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 2.100,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 1.050,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 35,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 70,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 35,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelkammer in der Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 1.400,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 46,00 €
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbeisetzung) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 265,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 9,00 €
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.
4. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Baumbeisetzung) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 2.400,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 46,00 €
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab+ 650,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €
2. Wahlgräber – Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofs-Verwaltung)
 - a) Einzelgrabstelle 650,00 €
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen
 - für erste Bestattung 650,00 €
 - für jede weitere Bestattung 750,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung
 - aa) Erdgrab 150,00 €
 - bb) Urnenwand 50,00 €

3. Bei Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben i. H. v 100,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle/Aussegnungshalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben 210,00 €
2. Dauert die Benutzung der Leichenhalle länger als 4 Tage (96 Stunden) so werden für jeden angefangenen Tag erhoben 70,00 €
3. Benutzung der Aussegnungshalle je Tag 70,00 €

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung**zur Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Stadtumbau und Grundstücksmanagement der Stadt Baumholder**

Sitzungsdatum: Montag, den 22.05.2023

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Treffpunkt: Friedhof Breitsesterhof

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Friedhof Breitsesterhof
2. B-Planänderung
3. Vergabe komplette Begleitung Brandschutz für Neubau Westrichhalle
4. Vergabe Abbrucharbeiten Hausmeisterwohnung Kindergarten Baumholder
5. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Gestaltung Weihervorplatz -weitere Vorgehensweise
2. Bauanträge / Bauvoranfragen
3. Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Christian Flohr
Erster Beigeordneter

Ende des amtlichen Teils**Bereitschaftsdienste****Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes Idar-Oberstein**

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SPDI) des Gesundheitsamtes Idar-Oberstein bietet psychisch kranken Menschen oder Menschen in Krisensituationen und deren Angehörigen Unterstützung, Beratung und Vernetzung an.

Das Beratungsangebot ist kostenlos und freiwillig. Die Gespräche sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht. Sie finden im Gesundheitsamt statt oder können bei Bedarf auch in der Wohnung geführt werden. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter 06781/2008-0.

Selbsthilfe Team Schlafapnoe Idar-Oberstein und Umgebung

Informationen über Schlafmüdigkeit am Tag, Sekundenschlaf am Steuer, Schnarchen und gefährliche Atemaussetzer.

Treffen an jedem letzten Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr

Info-Tel.: 06784/980034

Treffen Selbsthilfegruppe ILCO

Die ILCO-Gruppe Birkenfeld trifft sich jeden ersten Dienstag im Monat um 14.30 Uhr im Casino der Elisabeth-Stiftung. Menschen mit Darmkrebs, künstlichem Darmausgang oder künstlicher Harnableitung und Interessierte sind eingeladen.

Nähere Informationen unter Tel: 06855/1050 und 06788/829 sowie im Internet unter: www.ilco.de

Burnout-Selbsthilfegruppe Saar/Hunsrück

Die Burnout-Selbsthilfegruppe Saar/Hunsrück trifft sich jeden zweiten Mittwoch im Monat, um 19.00 Uhr, im Gesundheitsamt St. Wendel, Eingang hinten im Hof. Mehr Infos unter www.burnout-selbsthilfegruppe.de

AIDS-Hilfe Trier e.V.

Saarstraße 48, 54290 Trier

Büro: 0651/97044-0

Fax: 0651/97044-12

Beratung und Information für Infizierte, deren Angehörige und Menschen, die Fragen zu AIDS haben: 0651/19411

Büro- und Beratungszeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag 09.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 19.00 Uhr

Freitag 09.00 - 13.00 Uhr

Weisser Ring Opferhilfe**Hilfe für Opfer von Straftaten**

Außenstelle Birkenfeld:Tel. 0176/75809488
bundesweite Notruf-Nr 116006

Kriminalprävention

Sicherheitsberatung für Senioren und Interessenten
im Landkreis Birkenfeld Tel. 06782-15300

Haus der Beratung**Beratungsangebote:**

- Erziehungsberatung, - Lebensberatung, - Familienberatung, -Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, - Beratung von jungen Migranten, - Paarberatung, - Trennungs- und Scheidungsberatung, - Drogenberatung, - Beratung von pädagogischen Fachkräften
Kontakt: Haus der Beratung, Schlossallee 2,
55765 BirkenfeldTel. 06782/15250

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 8.30 - 16.00 Uhr

Fr.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Sprechzeiten in Idar-Oberstein nach Vereinbarung.

Schutzbund für Impfgeschädigte e.V.**Kontakt- und Beratungsstelle für Rheinland-Pfalz**

Hilfen und Beratung bei (vermuteten) Impfschäden
Infos: 0671/44515

Internet: www.impfschutzverband.de

Sprechzeiten: nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Regenbogen e.V.**Selbsthilfegruppe der Behinderten im Landkreis Birkenfeld**

1. Vorsitzende: Walburga Frick Tel. 06855/6739

2. Vorsitzende: Christa GerhardTel. 06782/3609

Stefan-Morsch-Stiftung - Hilfe für Leukämie- und Tumorkranke

Die Stiftung ist die älteste Stammzellspenderdatei Deutschlands. Sie wirbt dafür, sich als potenzielle Stammzellspender zu registrieren und ist Ansprechpartner für Leukämiepatienten und ihre Angehörigen.

Infos unter: 06782/99330, www.stefan-morsch-stiftung.de oder info@stefan-morsch-stiftung.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Obere Nahe

Sie erreichen uns:

Zentrale Wasenstraße 21Tel. 06781/5163500

Suchtberatung Pappelstraße 1Tel. 06781/5163560

Schuldnerberatung Pappelstraße 3 Tel.06781/5163530

www.diakonie.obere-nahe.de..... Fax: 06781 -5163529
 Sozial- und Lebensberatung, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Suchtberatung, Kita-Sozialarbeit, Soziale Servicestelle. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst „Obere Nahe“

Beratung und Hilfe Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen, Information zur Patientenverfügung, Trauercafé
 Nähere Informationen unter Tel: 06781/5091170 sowie im Internet unter www.hospizdienst-obere-nahe.de

-Anzeige-

Kirchliche Sozialstation Baumholder/Birkenfeld e.V. Ambulante Pflege

Schönenwaldstr. 1, 55765 Birkenfeld

Tel. 06782/981250 für alle Orte in der Verbandsgemeinde Birkenfeld und Baumholder

Wir haben 24 Stunden Bereitschaftsdienst auch an Wochenenden und Feiertagen.

Kulturzentrum Goldener Engel

Öffnungszeiten Museum:

Dienstags und donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr

Mittwochs von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr

Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043950 oder Stadtbüro 06783 - 981140

Öffnungszeiten Tourist Information:

Montags bis donnerstags von 09:00 bis 13:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043951

Öffnungszeiten Stadtbücherei:

Mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr

Samstags von 10:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043952

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV):

Rufbereitschaft: 0151-23970195

Büro: 06783-18260

Im Gleichgewicht bleiben, gemeinsam mit anderen Bikern an verstorbene Biker denken, einen Ausgleich finden zum Stress im Arbeitsleben, im Alltag, gemeinsam die Motorräder bestaunen, gleichzeitig Spenden sammeln für soziale Einrichtungen, das ist der Sinn der Bikergottesdienste, die die Daalbachbiker und die evangelische Kirchengemeinde Reichenbach jedes Jahr gemeinsam an Pfingstmontag, auf dem Sportplatz Laretta in Frauenberg feiern. Beginn ist um 11 Uhr. Motorradfreunde, Gemeindeglieder und Freunde des Motorradsports treffen sich zu Gebet und Andacht.

Premiere in diesem Jahr ist die Begleitung des Gottesdienstes durch das Akustik Rock/Pop Duo Resist mit Bernd Diehl und Patrick Steup, die mit rockiger Musik den Bikergottesdienst bereichern werden.

Zelebriert von Pfarrer Lothar Hübner wollen die Biker den Segen für ihre Ausfahrten erhalten. Ein besonderes Gedenken gilt aber immer auch den verstorbenen Bikern.

Für das leibliche Wohl ist bestens durch den Sportverein gesorgt.

Mit den Sponsorengeldern werden sie, wie in allen Jahren, soziale Einrichtungen unterstützen.

Im letzten Jahr unterstützten sie die Notfallseelsorge.

Pfarrrei Heide Westrich St. Franziskus

Gottesdienste und Termine

Mittwoch, 17.05.

Rückweiler: 17.30 Uhr Vorabendmesse zu Christi Himmelfahrt

Freitag, 19.05.

Heimbach: 18.00 Uhr Messfeier

Samstag, 20.05.

Weiersbach: 19.00 Uhr Messfeier

Sonntag, 21.05.,

Rückweiler: 10.00 Uhr Wortgottesfeier

Ev. Kirchengemeinde Westrich-Nahe

Gottesdienst:

Sonntag, 21.05.:

9 Uhr Ev. Kirche Berschweiler

10.30 Uhr Ev. Kirche Baumholder

10.30 Uhr Kindergottesdienst Ev. Kindergarten Baumholder

Tafel: Mittwochs 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr Kath. Pfarrheim Baumholder
Pflegestützpunkt: Mittwochs ab 14.00 Uhr Sprechstunde Ev. Pfarrhaus, Tel.: 06782-9848612

Sprechstunde Diakonisches Werk: nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Tel.: 06781-5163500

Babytreff: 02.06.2023, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Ev. Kirche Baumholder

Neuapostolische Kirche - Gemeinde Baumholder

In der Schwärzgrub 27

Donnerstag, 18.05.23

10.00 Uhr Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt

Sonntag, 21.05.23

10.00 Uhr Gottesdienst

Freireligiöse Gemeinde Idar-Oberstein K.d.ö.R.

Mainzer Str. 171, 55743 Idar-Oberstein

Feierstunde

„Faszination Krimi, Thriller & True Crime“

Sonntag, 21. Mai um 10:15 Uhr

Krimis, Thriller und True-Crime-Formate boomen. Egal ob im Fernsehen, Büchern oder als Podcast - die Menschen sind ganz verrückt auf blutige Mordfälle die aufgeklärt werden müssen. Und am spannendsten ist der Gruselstoff, wenn sich dahinter eine wahre Geschichte verbirgt.

Was steckt hinter dieser Faszination? Warum sind wir fast schon süchtig nach solchen blutrünstigen Geschichten? Und was hat das Ganze mit der Freien Religion zu tun?

Antworten auf diese Frage soll die Feierstunde am Sonntag, 21. Mai um 10:15 Uhr geben. Im Anschluss gibt es noch ein Beisammensein bei Kaffee und Gebäck. Mitglieder und Interessierte sind herzlich eingeladen!

Kirchliche Nachrichten

17. Bikergottesdienst in Frauenberg



Bikergottesdienst

Pfingstmontag

29. Mai 2023



Frauenberg - Reichenbach



Daalbach-Biker Nahetal

Pfingstmontag 11 Uhr

55776 Frauenberg

Sportplatz Laretta

mit Pfarrer

Lothar Hübner &

Akustikduo Resist

Diehl B & Steuer P





Im Gleichgewicht

Geschäftsanzeigen online aufgeben

anzeigen.wittich.de



FEIERSTUNDE

"FASZINATION KRIMI, THRILLER & TRUE CRIME"

Sonntag, 21. Mai

10:15 Uhr

Freireligiöse Gemeinde Idar-Oberstein
Mainzer Str. 171, 55743 Idar-Oberstein




Verbandsgemeinde

Seien auch Sie wieder flexibel und nutzen den Bürgerbus Baumholder

Der Bürgerbus... 

...sind auch Sie wieder mobil!

Bürger fahren Bürger - ein kostenloser Service mit Abholung an Ihrer Haustür!

Fahrten sind möglich zu

- Einkaufsmöglichkeiten in der VG
- ▲ Ärzten & Behörden in der VG
- ◆ Ärzten & Behörden in Kusel, Birkenfeld und Idar-Oberstein

Fahrttage: Dienstag und Donnerstag

Anmeldungen:
Montag 14 - 15 Uhr
Tel.: 06783 - 81 81



Weitere Infos: VG Baumholder • Jessica Zimmer
06783 81 16 • j-zimmer@vgv-baumholder.de • www.vgv-baumholder.de

Hinweis der Verbandsgemeindewerke

Die Verbandsgemeindewerke weisen auf folgendes hin:

Gemäß § 20 Abs 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (EAS) bleiben Wassermengen bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt, wenn das Wasser nachweislich nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurde.

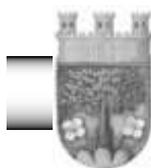
Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. Januar des Folgejahres schriftlich bei den Verbandsgemeindewerken zu stellen. Dem Antrag sind nachprüfbare Unterlagen beizufügen.

Im Fall eines Wasserrohrbruchs ist abweichend davon der Antrag innerhalb von 1 Monat nach möglicher Kenntnisnahme des Schadensfalls zu stellen.

Es handelt sich in beiden Fällen um Ausschlussfristen, so dass verspätet eingehende Anträge zurückgewiesen

Die Verwaltung teilt mit

Bürgermeister Alsfasser wird von Montag, 15.05. - 21.05.2023 vom Ersten Beigeordneten Rouven Hebel vertreten.



Baumholder

„Hexennacht-Späße“ enden oft in Sachbeschädigung



In der Hexen - oder Walpurgisnacht vom 30. April auf den 1. Mai stehen jedes Jahr wieder die Hexennachtspäße an.

Neben den Feiern wird auch allerlei Unsinn getrieben, wie zum Beispiel dieses Jahr an der Bushaltestelle „Unterer Markt“ und rund um unseren Stadtweiher. Die Bushaltestelle sowie die Sitzgelegenheiten wurden, wie auf dem Bild ersichtlich, mit Rasierschaum stark verschmutzt. Ebenso wurden rund um den Weiher alle Bänke derart mit Kaffeesatz und

Rasierschaum verschmutzt, dass der städtische Bauhof nur mit Einsatz des Hochdruckreinigers alles wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen konnte.

Der Grat des Spaßes zur strafbaren Handlung wird dabei nicht immer entsprechend berücksichtigt. So sind zum Beispiel diese Verunreinigungen sicher kein Spaß mehr. Es kann sich dabei durchaus um Sachbeschädigungen handeln, die zur Anzeige gebracht und verfolgt werden können. Für den meist kindlichen bis jugendlichen Verursacher können sich daraus Konsequenzen ergeben, die neben der Beseitigung des Unfalls gegebenenfalls auch Kosten mit sich bringen können. Allein aus diesem Grund sollte Spaß auch Spaß bleiben! - meint jedenfalls Stadtbürgermeister Günther Jung und appelliert an die jungen Leute, sich nächstes Jahr zu überlegen, welche Späße straffrei gemacht werden können.

Gelungene Wanderung mit dem Förster in Baumholder

Sehr guten Zuspruch fand die vom Forstamt Birkenfeld und der Landesinitiative „Rhd.-Pfalz in Bewegung“ angebotene Wanderung am 5. Mai 2023 in Baumholder.

24 Teilnehmer/innen, die Hälfte davon aus Baumholder, wurden von Klaus Juchem am Karl-Wagner-Platz im Naherholungsgebiet „Gärtel“ begrüßt. Förster Bernd Lischke führte die Gruppe zunächst an das Denkmal, wo der Königliche Hegemeister Gottfried Ungeheuer 1898 einen starken Keiler erlegt hatte.

Weiter ging es durch das Bärenbachtal (Pfad der wilden Frau) zum Auersbach und vor dort wieder aufwärts zur nahegelegenen Sittichfarm, wo man bei überwiegend trockenem Wetter gute Sicht zum Erbeskopf, zum Donnersberg und zum Potzberg hatte.

Unterwegs informierte Bernd Lischke, der in den 90er Jahren Revierförster in Baumholder gewesen war, kurzweilig über die Entwicklung, den Zustand und die Zukunft des Stadtwaldes. Mit mehreren Anekdoten trug auch Ernst Schmitz, der seit vielen Jahren als zertifizierten Wanderführer in der Urlaubsregion Baumholder unterwegs ist, zum Gelingen der Veranstaltung bei. Vorbei am Kauzenbach führte die ca. 10 km lange Strecke zurück zum Startpunkt, wo eine sehr schöne und informative Wanderung zu Ende ging.



Wandergruppe im Stadtwald



Am Bärenbach

Die Stadt Baumholder informiert:

Aufgrund der weiteren Ausbauarbeiten der Deutschen Glasfaser bzw. deren Subunternehmer, die Realbau GmbH, sind folgende Straßenzüge betroffen:

- KW 19 - Auf Pfadsbach, Am Rauhen Biehl
- KW 20 - Am Rauhen Biehl, Überm Weiher
- KW 21 - Am Rauhen Biehl, Überm Weiher, Sonnenweg
- KW 22 - Am Rauhen Biehl, Sonnenweg, Gersterter Weg

Sollte es hierbei zu Problemen kommen, können Sie sich gerne im Stadtbüro unter Tel. 06783-981140 melden.

Sitzung des Stadtrat Baumholder

vom 24.04.2023

TOP 1. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist die Umrüstung der Straßenleuchten auf LED-Beleuchtung derzeit die einzige Möglichkeit dauerhaft Stromkosten einzusparen.

Der Stadt Baumholder wurde bereits eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Kosten der Umrüstung, Amortisationsdauer und Einsparung (kWh und Euro) seitens der OIE AG vorgelegt.

Eine Auftragserteilung erfolgt erst nach einer Finanzierungsabsprache mit dem FB2.

Beschluss:

Die Stadt Baumholder beschließt grundsätzlich die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung. Ein entsprechendes Angebot soll bei der OIE AG eingeholt werden.

TOP 2. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen

Das Stadtratsmitglied Maren Meschenmoser hat das Stadtratsmandat niedergelegt. Somit scheidet Maren Meschenmoser kraft Gesetzes aus den jeweiligen Ausschüssen der Stadt Baumholder aus, in die sie als Ratsmitglied gewählt wurde (vgl. VV Nr. 4 zu § 45 GemO).

Maren Meschenmoser war in folgenden Ausschüssen Mitglied:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss: Stv. Ausschussmitglied für Yannick Simon
- b) Ausschuss für Wirtschaftsförderung: Stv. Ausschussmitglied für Ursula Lambur
- c) Ausschuss für Jugend und Sport: Ausschussmitglied (Stv. ist Andreas Pees)
- d) Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Kultur: Ausschussmitglied (Stv. ist Yannick Simon)

Gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) setzen sich die Ausschüsse entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Gemeinde zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein.

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 der Hauptsatzung der Stadt Baumholder werden die Mitglieder der Ausschüsse aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern der Stadt Baumholder gebildet. Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 der Hauptsatzung soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder (vgl. auch Erl. 2.6 Kommentar zu § 45 GemO).

Im Stadtrat ist Christopher Korb für Maren Meschenmoser nachgerückt. Somit gliedert sich das Verhältnis Ratsmitglieder (RM) / Nichtratsmitglieder (NRM) in den jeweiligen Ausschüssen wie folgt (das Ausscheiden von Maren Meschenmoser ist hier bereits berücksichtigt):

- a) Rechnungsprüfungsausschuss: 6 RM / 5 NRM
- b) Ausschuss für Wirtschaftsförderung: 6 RM / 5 NRM
- c) Ausschuss für Jugend und Sport: 5 RM / 6 NRM
- d) Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Kultur: 6 RM / 6 NRM

Da die zuvor genannte Mindestquote für Stadtratsmitglieder in den jeweiligen Ausschüssen erreicht ist, kann sowohl ein Stadtratsmitglied, als auch ein sonstiger wählbarer Bürger gewählt werden. Ebenso wäre es möglich, falls ein aktueller Stellvertreter als Ausschussmitglied gewählt würde, als stellvertretendes Mitglied ein Stadtratsmitglied, als auch einen sonstigen wählbaren Bürger zu wählen.

Die notwendigen Wahlvoraussetzungen ergeben sich aus § 13 Abs. 2 GemO.

Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

Gemäß § 40 Abs. 4 GemO zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Sonstige Wahlen werden in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Gemeinderat etwas anderes beschließt (vgl. § 40 Abs. 5 GemO).

Das Vorschlagsrecht hat die SPD, gem. § 45 Abs. 1 S. 1 GemO.

Die SPD schlägt vor:

a.) Rechnungsprüfungsausschuss:

Stv. Ausschussmitglied: Christopher Korb

Christopher Korb wurde zum Stellvertreter von Yannick Simon gewählt.

b.) Ausschuss für Wirtschaftsförderung:

Stv. Ausschussmitglied: Christopher Korb

Christopher Korb wurde zum Stellvertreter von Ursula Lambur gewählt.

c.) Ausschuss für Jugend und Sport:

Ausschussmitglied: Christopher Korb

Das Stv. Ausschussmitglied ist weiterhin Andreas Pees.

d.) Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Kultur:

Ausschussmitglied: Yannick Simon

Yannick Simon war zuvor Stv. Ausschussmitglied.

Da Yannick Simon zum Ausschussmitglied gewählt wurde; wird folgende Person als Stv. Ausschussmitglied vorgeschlagen: Maren Meschenmoser

Beschluss:

(Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GemO).

1. Da es sich um eine Wahl handelt, müsste nach § 40 Abs. 5 HS. 2 GemO geheim abgestimmt werden, es sei denn, der Gemeinderat beschließt etwas anderes:

Beschluss:

Die Beschlussvorlagen wurden bereits unter dem Punkt Sach- und Rechtslage erfasst.

TOP 3. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

Die Stadt Baumholder beabsichtigt verschiedene Änderungen in der Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung.

Die Ruhefrist von Aschebeisetzungen soll auf 15 Jahre (vorher 25 Jahre), die Nutzungszeit von Aschebeisetzungen soll auf 20 Jahre (vorher 30 Jahre) reduziert werden.

Erdbestattungen sind davon nicht betroffen. Hier bleibt die Ruhefrist bei 25 Jahren und die Nutzungszeit bei 30 Jahren, wodurch eine vollständige Verwesung der Leichen gewährleistet und eine angemessene Totenehrung ermöglicht wird.

Weiterhin wird beabsichtigt im neu angelegten Ruhehain Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren anzubieten.

Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt durch eine Grabplatte, das Grabfeld wird als Grünfläche angelegt und vom Friedhofsträger gepflegt. Es soll die Möglichkeit geben, eine zweite Asche in einem Grab mit der Ruhefrist von 15 Jahren beisetzen zu können.

Zusätzlich soll ein anonymes Grabfeld als Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren angeboten werden.

Grabanlagen oder sonstige bauliche Anlagen (Grabmal, Einfassung, usw.) dürfen auf diesem Grabfeld nicht errichtet werden. Das Grabfeld wird vom Friedhofsträger gepflegt.

Des Weiteren sollen Rasenreihengräber als Erdbeisetzung angeboten werden. Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt ebenfalls durch eine Grabplatte, das Grabfeld wird als Grünfläche angelegt und vom Friedhofsträger gepflegt.

Die Neufassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung beinhaltet noch einige redaktionelle Anpassungen an die Musterfassung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Hierfür ist eine Änderung der Friedhofssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung erforderlich.

Beschluss:

- Die Neufassung der Friedhofssatzung wird beschlossen, wie sie in Form und Fassung als Anlage beigefügt ist.
- Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen, wie sie in Form und Fassung als Anlage beigefügt ist.

Bauhof Baumholder stellt neue Bänke auf

Die Mitarbeiter vom Bauhof haben die Bank am Grünewaldsblick erneuert. Verwendet wurde hierfür das Holz einer vom Sturm entwurzelten Eiche aus dem Stadtwald.



entsorgen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass gerade in den immer heißer werdenden Sommermonaten der Gestank durch Hundekot unerträglich ist. Auch für die Bauhofmitarbeiter, die die Anlage säubern mussten, ist dies nahezu unzumutbar gewesen.



Vielen Dank hiermit an das Bauhofteam für die tolle Arbeit!

15. Kräutermarkt wieder gut angenommen

Der 15. Kräutermarkt am 06. Mai 2023 auf und um den Place de Warcq und in der Hauptstraße war wieder gut besucht.

Bei schönstem Wetter startete dieses Jahr der Kräutermarkt mit erfreulicherweise fünf Ständen mehr, als im Vorjahr. Es waren wieder viele bekannte Standbetreiber, aber auch einige Neulinge zu finden. Das Angebot war wieder breit gefächert, so dass für jeden etwas dabei war. Für das leibliche Wohl war ebenfalls bestens gesorgt.

Parallel zum Kräutermarkt war die Ausstellung „Legenden“ von Roland Palm geöffnet, die auch einen großen Zuspruch bei den Besuchern fand. Die Ausstellung ist noch bis zum 29.05.2023 zu den Öffnungszeiten des Museums und jeden Sonntag von 14 bis 17 Uhr geöffnet. An allen Sonntagen ist der Künstler selbst vor Ort.





Kostenlose Außensprechstunde des AWO Betreuungsvereins in Baumholder

Der AWO-Betreuungsverein für den Kreis Birkenfeld e. V. mit Sitz in Idar-Oberstein bietet am Mittwoch, dem 24.05.2023 wieder eine kostenfreie Außensprechstunde in Baumholder an. Diese findet von 14.00 - 16.00 Uhr in der Begegnungsstätte des AWO-Ortsvereins im Alten Rathaus, Hauptstraße 10, statt.

Im Mittelpunkt der Beratungsleistung der AWO steht das Thema Vorsorgeverfügung (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung). Ebenso unterstützt werden ehrenamtliche BetreuerInnen und Interessierte bei Fragen zum Thema Betreuungen und zum neuen Betreuungsrecht.

Um vorherige Anmeldung bei Christoph Überschär vom Betreuungsverein der AWO wird unter der Telefonnummer 06781-667421 gebeten.

Sozialverband VdK Kreisverband Birkenfeld

Messe Forum Gesundheit

Am 06. Und 07. Mai präsentierten wir uns in der Messehalle Idar-Oberstein. Zahlreichen Besuchern konnten wir Einblicke in die Arbeit des VdK geben. Daraufhin entschlossen sich Interessierte dem VdK als Mitglieder beizutreten. Aber auch unsere sehr wertvollen Ehrenamtler und langjährige Mitglieder besuchten uns am Messestand und informierten sich über aktuelle Themen.



Hannelore Fillmann und Helga Fuchs mit Eva Schuch, Mitarbeiterin des Kreisverbandes Foto: Stefanie Funk

Der Kreisverband Birkenfeld kann mit Stolz behaupten, dass der Mitgliederstand stetig wächst und zurzeit über 7200 Mitglieder dem Verband angehören.

Geschäftsstelle geschlossen

Unsere Kreisgeschäftsstelle ist am **Freitag, den 19. Mai 2023 geschlossen**. Wir sind am Montag, den 22. Mai 2023 wieder für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Kreisverband Birkenfeld

John-F.-Kennedy-Str. 18

55743 Idar-Oberstein

Tel. 06781-21104

Fax 06781-21106

Internet www.vdk.de/kv-birkenfeld

E-Mail kv-birkenfeld@vdk.de

Gelungener Tennis-Saisonauftritt

Bei bestem Tenniswetter fand am 1.5. der Saisonauftritt der Sparte Tennis statt. Klein und Groß genossen dabei frisch präparierten Ascheplätze. Während die Kinder und Jugendlichen verschiedene Spiele absolvierten, nutzten die Herren die Gelegenheit zur Vorbereitung auf die bevorstehende Wettkampfrunde.

Zwischendurch konnte man sich mit Kaffee, Kuchen sowie Kaltgetränken oder im Anschluss mit Würstchen und Salaten verpflegen. Der ein oder andere mag sich dabei an glorreiche Zeiten der Sparte erinnern haben, da seit langem wieder alle drei Plätze besetzt waren und sich auf der Terrasse, in der Grillhütte sowie im Tennisräumchen viele Zuschauer tummelten.

Wir hoffen, dass sich dies in der weiteren Saison fortsetzt und freuen uns über jeden Besucher, der es sich während der Trainingseinheiten donnerstags und freitags ab 16 Uhr auf der Terrasse gemütlich macht oder uns sonntags bei Heimspielen unterstützt. Diese finden am 14.05., 18.06. und 09.07. statt.

Ein großes Dankeschön geht an alle, die unseren Saisonauftritt mit einem Kuchen, Salat, Grilldienst, Kindertraining oder auf eine andere Weise unterstützt haben!

Naturschutzverband Baumholder-Westrich e.V.

Turbulent erging es unserem neu erbauten Weidentipi am Weiher. Nach nur wenigen Tagen wurde der gemeinsame Bau der Grundschulkindern und des Naturschutzvereins mutwillig zerstört. Tief betroffen waren die Kinder der Klassen 1a und 1b der Grundschule Westrich über diese Tat. Auch die Helfer des Vereins waren sehr darüber enttäuscht. Die beteiligten Personen an der Tat konnten jedoch ermittelt werden. Die Sache ist zwischenzeitlich von Seiten des Vereins erledigt.



Mittlerweile wurde das Tipi bereits wieder neu aufgebaut und bietet den gesetzten Weidenstengel einen festen Halt. Schön ist es zu sehen, dass nach wenigen Wochen bereits die Triebe fast sämtlich anfangen grüne Blätter zu bilden. Das werden die Kinder sicherlich dokumentieren, bildlich festhalten und so in einigen Monaten ein schon ziemlich belaubtes Tipi ihr eigen nennen können.

NSV Baumholder erstellte neues Hotel am Weiher

Einige Meter vor dem kürzlich gebauten Weidentipigerüst hat der Verein im April ein von der Stadt Baumholder erhaltenes Insektenhotel aufstellen können. Nach einer aufwendigen Instandsetzung, aufbringen des Wetterschutzes auf dem Holzrahmen, Ergänzung der Unterschlupfmöglichkeiten für die Insekten sowie die Erneuerung der Dacheindeckung mit braunem Zinkblech konnte der Naturschutzverein das Hotel standsicher im Boden verankern. Die Materialien stellte die Fa. Andreas Welsch kostenlos zur Verfügung, die Dacheindeckung erstellte Michael Welsch. Während des Aufbaus besuchen uns 46 Kinder der Klassen 1a und 1b mit ihren Lehrerinnen Jennifer Poizeaux und Christina Ulrich und stellten zahlreiche Fragen über den Zweck eines Hotels für Insekten. Auch dieses Projekt wollen die Kinder zusammen mit dem Verein betreuen. Danke an alle Unterstützer, auch bei Herrn Schinnen von der Union Baustoffe Baumholder für die kostenlose Überlassung des Betons. Damit steht ein weiterer interessanter Blickfang im Weiherareal.





Berschweiler

Schützenverein „Hubertus“ Berschweiler

4. Rundenkampf Oberliga - Kleinkaliber-3-Stellung

Oggersheim – Berschweiler 1607 Ringe : 1646 Ringe

Einzelwertung

Oggersheim: Guido Emmrich 552 Ringe, Bernd Machauer 528 Ringe, Moritz Göbel 527 Ringe, Roland Höffle 518 Ringe

Berschweiler: Sebastian Herrmany 582 Ringe, Jennifer Bachmann 561 Ringe, Dominic Blum 503 Ringe

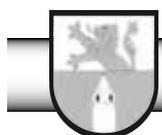
Aktuelle Trainings- und Öffnungszeiten

Luftdruckwaffen: jeden Mittwoch von 19.00-22.00 Uhr im Schützenhaus „Stierstall“

Bogenschützen: in den Wintermonaten jeden Donnerstag ab 19.00Uhr und Sonntag ab 10.00 Uhr in der Dr. Darge Halle

Luca Schäfer neu im TuS-Vorstand

Nach dem Rückzug von Thomas Schäfer aus der Position des Bereichsleiters Sportbetrieb war beim TuS Berschweiler eine Ergänzungswahl zum Vorstand notwendig geworden. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wählten die 17 anwesenden Vereinsmitglieder Luca Schäfer einstimmig zum neuen Bereichsleiter Sportbetrieb. Er ist damit neben Dieter Wiertz (Bereichsleiter Verwaltung) und Florian Schneider (Bereichsleiter Finanzen) gleichberechtigter Vereinsvorstand im TuS Berschweiler. Vor der Wahlhandlung ging Dieter Wiertz auf die Gründe ein, die Thomas Schäfer zu seinem Rücktritt veranlasst haben. Er habe das Amt vor einem Jahr in einer für den Verein schwierigen Zeit übernommen und viel Engagement in seine Aufgabe investiert. Gleich zu Beginn sei er mit der Trainersuche konfrontiert gewesen; hätte das Sportfest organisieren und die Probleme nach Corona meistern müssen. Für seine Entscheidung zollte der Vorsitzende Thomas Schäfer Respekt und sprach ihm ein großes Lob aus.



Eckersweiler

Sitzung des Ortsgemeinderates

Eckersweiler

am 27.04.2023

B. Öffentlicher Teil

TOP 1. Wahl einer Ortsbürgermeisterin / eines Ortsbürgermeisters Ernennung, Vereidigung, Amtseinführung

Der bisherige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Eckersweiler, Herr Hans Peter Bohr, hat mit Ablauf des 31.01.2023 sein Amt niedergelegt. Es ist daher ein neuer Ortsbürgermeister zu wählen. Da bis zum Ablauf der Frist kein Wahlvorschlag eingegangen ist, fand die für den 02.04.2023 anberaumte Urwahl nicht statt und der Ortsbürgermeister wird nun gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt.

Nach § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

So forderte der Vorsitzende, Manuel Neu, zunächst die Ratsmitglieder auf entsprechende Wahlvorschläge für die Wahl einer Ortsbürgermeisterin / eines Ortsbürgermeisters zu machen.

Es wurde kein Wahlvorschlag abgegeben.

Folglich fand keine Wahl im Gemeinderat statt.

TOP 2. Wahl der Beigeordneten

a) Wahl des/der Ersten Beigeordneten Ernennung, Vereidigung, Amtseinführung

b) Wahl des/der Beigeordneten

Ernennung, Vereidigung, Amtseinführung

Für den Fall, das der amtierende Erste Beigeordnete oder der amtierende Beigeordnete unter TOP 1 zum Ortsbürgermeister hätte gewählt werden können, wurde TOP 2. – Wahl der Beigeordneten pro forma in die Tagesordnung aufgenommen.

Da unter TOP 1 kein Vorschlag zur Wahl eingebracht wurde, folglich auch kein/-e Ortsbürgermeister/-in gewählt wurde, entfällt dieser TOP 2 sinngemäß.

TOP 3. Prüfung der Jahresrechnung 2021 und Entlastungserteilung

a) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

b) Feststellung des Jahresabschlusses

c) Entlastungserteilung

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt führt der Erste Beigeordnete Manuel Neu.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Eckersweiler hat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung - den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Eckersweiler für das Haushaltsjahr 2021 geprüft.

Die Belegprüfung führte zu keinen Beanstandungen. Die im Haushaltsjahr 2021 entstandenen Haushaltsüberschreitungen wurden erläutert.

Das Vermögen der Ortsgemeinde zum 31.12.2021 betrug 1.722.493,90 €.

Die Bilanz weist zum 31.12.2021 ein positives Eigenkapital von 1.433.156,43 € aus. Das Eigenkapital erhöht sich um den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 7.896,31 €. Die Sonderposten werden zum Bilanzstichtag mit einem Wert von 249.327,27 € ausgewiesen.

Bei den Sonderposten aus Zuwendungen erfolgte eine Auflösung in Höhe von 13.401,43 €, welche im Abgang ausgewiesen wird.

Zugänge ergaben sich durch eine Zuwendung aus Anzahlungen auf Sonderposten i.H.v. 5.515,94 €.

Durch den jährlichen Auflösungsbetrag in Höhe von 6.676 € wurde der Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten verringert.

Im Bereich „Feldwegeunterhaltung“ wurden dem Sonderposten 4.517,53 € zur Deckung eines Wildschadens gem. Gemeinderatsbeschluss vom 04.08.2022 entnommen. Der Stand des Sonderpostens „Feldwegeunterhaltung“ beträgt zum 31.12.2021: 58.632,82 €.

Der SoPo „Grabnutzungsentgelte“ wurde in Höhe von 477,00 € aufgelöst.

Rückstellungen sind für laufende und zukünftige Ehrensoldverpflichtungen i.H.v. 30.027,00 € gebildet.

Zum Bilanzstichtag beliefen sich die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde auf insgesamt 9.478,16 €. Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Gegenüber den Kreditinstituten bestehen keine Verbindlichkeiten. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wird eine Kautions i.H.v. 600,00 € geführt. Die übrigen Verbindlichkeiten in Höhe von 8.878,16 € verteilen sich in mehreren Kleinbeträgen auf verschiedene Abrechnungen, welche erst zu Beginn des Folgejahres fällig wurden.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten bezieht sich mit 505,04 € auf die Steuern des privaten Bereichs.

Das Sachanlagevermögen vermindert sich um 20.621,23 € auf 1.418.908,15 €. Zugänge ergaben sich durch die Anschaffung und Installation von Spielgeräten inkl. Fallschutz (7.425,52 €), sowie bei den Anlagen im Bau für die Generalsanierung des Spielplatzes (7.378,38 €). Abgänge ergaben sich keine.

Die Abschreibungen haben das Anlagevermögen um 48.941,68 € vermindert.

Weiterhin besitzt die Ortsgemeinde Eckersweiler Finanzanlagen in Höhe von 3.700,00 €. Hierbei handelt es sich um Anteile der Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieprojekte VG Baumholder“ in Höhe von 3.000,00 € und um die Geschäftsanteile an der „Kreissiedlungsgesellschaft mbH“ in Höhe von 700,00 €.

Das Umlaufvermögen weist die Forderungen der Ortsgemeinde zum 31.12.2021 aus:

Das Umlaufvermögen erhöht sich zum Ende des Haushaltsjahres um 9.086,58 € auf 299.200,21 €. Der größte Teil des Umlaufvermögens bilden die Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse i.H.v. 258.736,74 €. Bei den restlichen Forderungen handelt es sich größtenteils um Beträge, welche Ende des Jahres 2021 gebucht wurden und erst im Folgejahr fällig wurden.

Der verbleibende aktive Rechnungsabgrenzungsposten bezieht sich in voller Höhe von 685,54 € auf die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters sowie auf die laufenden Ehrensoldverpflichtungen für den Monat 01/2022, da diese nach dem geltenden Beamtenrecht bereits im Dezember 2021 zu zahlen sind.

Es konnten insgesamt Erträge in Höhe von 237.415,25 € verbucht werden; das bedeutet Mehrerträge gegenüber der Planung i.H.v. 24.568,25 €.

Mehrerträge kamen hauptsächlich wie folgt zustande:

- Nicht veranschlagte Zuwendungen:

Integrationspauschale 87,50 €, Grundstückspflege 60,00 €, Telefongebühren Gemeindebüro 118,15 €, Geschäftsaufwendungen 5.117,53 € und durch Holzverkauf an private Unternehmen rd. 15.850 €.

Mindererträge gab es hauptsächlich bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen unter Arbeitnehmer, Vergütungen rd. 5.550 €.

Aufwendungen mussten insgesamt in Höhe von 229.518,94 € verbucht werden. Das sind 30.833,06 € weniger als im Planansatz.

Höhere Aufwendungen ergaben sich hauptsächlich bei folgenden Positionen:

- für Vertrieb Fertigung und Waren rd. 3.800 € über dem Ansatz.

Einsparungen konnten hauptsächlich bei folgenden Positionen erzielt werden:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen rd. 11.800 € unter dem Ansatz.
- Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen und Gebäudeeinrichtungen rd. 16.000 € unter dem Ansatz. Die Verbesserung resultiert dadurch, dass die ursprünglich für dieses Jahr geplante Unterhaltungsmaßnahme „Sanierung Wasserhäuschen“ mit Kosten von circa 15.000 € erst im Jahr 2022 durchgeführt werden soll.

Die Unterhaltung des Friedhofes belastete die Gemeinde mit 4055,38 €; die Unterhaltung des DGH mit 10.346,60 €. Der Forstetat schloss mit einem Überschuss von 12.265,45 € ab.

In der Finanzrechnung wird ein Überschuss von 6.429,47€ ausgewiesen. Die Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde erhöhen sich demnach um diesen Betrag. Zum 31.12.2021 beliefern sich diese auf 258.736,74€.

Die Finanzrechnung stellt sich, mit Ausnahme der Abschreibungen sowie Auflösungen von Sonderposten, wie die Ergebnisrechnung dar. In der Finanzrechnung werden zusätzlich auch Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten ausgewiesen.

Die Ortsgemeinde Eckersweiler konnte in diesem Jahr keine Investitionszahlungen verbuchen.

Investitionsauszahlungen wurden in diesem Jahr in Höhe von 13.586,32 € getätigt. Diese stammen in Höhe von 281,82 € für den Erwerb von Abfallbehältern für den Kinderspielplatz und für den Erwerb von Spielgeräten für den Spielplatz, i.H.v. insgesamt 13.304,50 €.

Finanzierungstätigkeiten gab es keine, da die Ortsgemeinde Eckersweiler keine Kredite aufgenommen hat.

Beschluss:

- Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 werden, soweit dies noch nicht geschehen ist, gemäß § 100 GemO genehmigt.
- Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Ortsgemeinde Eckersweiler wird, gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, festgestellt.
- Dem im Jahre 2021 amtierenden Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie die Vertretung geführt haben, sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Baumholder werden nach § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

TOP 4. Friedhofsangelegenheiten – Jährliche Standsicherheitsprüfung von Grabmalen (Auftragsvergabe)

Der laufende Vertrag zur jährlichen Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen zwischen dem Ingenieurbüro Becker & Weißbach GbR aus Wettenberg und den teilnehmenden Ortsgemeinden ist zum 31.12.2022 ausgelaufen.

Der Verwaltung liegen zwei Angebote für die jährliche Grabmalprüfung mit ausführlicher Dokumentation und allen Nebenkosten (inkl. Fahrtkosten) vor.

Das günstigste Angebot wurde von Herr Pascal Mähringer aus Dichtelbach im Rhein-Hunsrück-Kreis für 0,75 € (inkl. USt.) je Grabstein, vorgelegt.

Somit konnte eine Kostenreduzierung (bisheriger Preis 1,01 €/Grabstein) erzielt werden.

Das Angebot gilt für die Beauftragung von drei Jahren.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Abschluss des Vertrages zur Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen mit Grabsteinprüfer Pascal Mähringer um drei Jahre zum angebotenen Preis von 0,75 € pro geprüftes Grabmal.

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Ausbaubeitragsatzung mit Umstellung auf wiederkehrende Beiträge gem. § 10 a KAG

Die Ortsgemeinde Eckersweiler erhebt Ausbaubeiträge nach dem System „Einmalbeiträge nach tatsächlichen Kosten“. Durch das „Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ vom 05. Mai 2020 (GVBl. Nr. 17, Seite 158 f.), in Kraft getreten zum 09. Mai 2020, wurde dieses Beitragssystem abgeschafft, einmalige Beiträge können aber noch innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 erhoben werden, vgl. Artikel 3 des o.g. Gesetzes.

Damit die Ortsgemeinde Eckersweiler auch über den o.g. Zeitpunkt hinaus ihrer Beitragserhebungspflicht (§ 94 Abs 1, Abs 2 Nr. 1 GemO, § 10 a KAG) nachkommen kann, ist eine Neufassung der Ausbaubeitragsatzung im System „Wiederkehrende Beiträge“ erforderlich.

Durch die Verwaltung ist, ausgehend von der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes, eine Neufassung erstellt worden. Nachfolgend werden, soweit erforderlich, die Satzungsänderungen erläutert.

Zu § 1, Erhebung von Ausbaubeiträgen:

In Absatz 1 wird die Art des Systems der Beitragserhebung definiert. Hier ist daher die Erhebung als „wiederkehrende Beiträge“ zu definieren. In Absatz 2 erfolgen redaktionelle Änderungen bei der Definition der beitragsfähigen Maßnahmen.

Absatz 3 wird gestrichen da rechtlich geklärt ist, dass Unterhaltungsaufwendungen nicht zu den beitragsfähigen Kosten zählen.

Der in der Fassung vom April 1980 vorhandene Absatz 4 wurde bereits mit der Änderungssatzung vom Oktober 1982 gestrichen.

Absatz 5 der Fassung vom April 1980 (ab Oktober 1982 Absatz 4) kann entfallen, da hier lediglich die Formulierung des § 7 Abs 6 KAG wiederholt wird.

Die Neufassung enthält in den Absätzen 3 und 4 den Hinweis auf den Vorrang der Kostenerstattungsbeträge nach den §§ 135 a-c BauGB und auf die Möglichkeit auf die Erhebung von Beiträgen unter bestimmten Umständen zu verzichten.

Zu § 2, Beitragsfähige Verkehrsanlagen:

In Absatz 1 werden die selbstständigen Parkflächen und Grünanlagen in den Kreis der beitragsfähigen Anlagen aufgenommen.

Hintergrund ist, dass mit dem neuen § 10 a Abs 1 Satz 10 KAG der Gesetzgeber nun ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet hat, die selbstständigen Parkflächen und Grünanlagen in die aus den Straßen, Wegen und Plätzen gebildeten einheitlichen öffentlichen Einrichtungen einzu beziehen. Dies wurde erforderlich, weil die selbstständigen Parkflächen und Grünanlagen nicht mehr von der neuen Verkehrsanlagen definition in § 10 a Abs 1 Satz 1 KAG umfasst sind. Alternativ dazu können für diese Anlagen weiterhin einmalige Beiträge erhoben werden. Die Einbeziehung – und damit dann auch die Beitragserhebung – setzt aber stets voraus, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen ein dem Beitragspflichtigen hinreichend individuell zurechenbarer Vorteil entsteht. Ob dies der Fall ist, wird unabhängig vom Beitragssystem zu prüfen sein. Letztendlich liegt es weiterhin durch die Regelung in § 94 Abs 2 Satz 2 GemO im Ermessen der Kommune, ob sie von der Möglichkeit der Finanzierung selbständiger Parkflächen und Grünanlagen über wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen durch Einbeziehung nach § 10 a Abs 1 Satz 10 KAG Gebrauch machen will oder nicht.

Auf eine detaillierte Regelung von beitragsfähigen Breiten der Verkehrsanlagen kann zwischenzeitlich verzichtet werden. Es gilt der im Beitragsrecht übliche Grundsatz, dass die Maßnahmen sich auf das erforderliche Maß zu beschränken haben.

Zu § 3, Ermittlungsgebiete:

Mit der Systemumstellung ist es erforderlich auch das Ermittlungsgebiet neu abzugrenzen. In Eckersweiler kann nach Auffassung der Verwaltung eine Abrechnungseinheit gebildet werden. Die Begründung hierfür ist als Anlage 2 der Satzung beigelegt, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf verwiesen wird.

Zu § 4, Gegenstand der Beitragspflicht:

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Regelung im KAG.

Zu § 5, Gemeindeanteil:

Im bisherigen System war es erforderlich, dass der Gemeindeanteil (= Durchgangsverkehr) im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgelegt wurde.

Im System der wiederkehrenden Beiträge erfolgt dies in der Satzung, da alle Verkehrsanlagen einer Abrechnungseinheit eine einheitliche Verkehrsanlage bilden. Er beträgt mindestens 20 % und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (§ 10 a Abs 3 KAG).

Der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb des Abrechnungsbereiches ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr ist als Anliegerverkehr innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Abs 1 KAG zu bewerten, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. März 2015, 6 A 10054/15.OVG.

Der dem Gemeinderat dabei zustehende Beurteilungsspielraum schließt eine geringe Bandbreite mehrerer vertretbarer Vorteilssätze ein, der einen Ausgleich für die insbesondere tatsächliche Unsicherheit bieten soll, welche mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs zwangsläufig verbunden ist, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. März 2011, 6 C 11187/10.OVG.

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils gemäß § 10 a Abs. 3 KAG hat der Satzungsgeber sämtliche in der Bau last der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb der jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu gewichten.

Dies bedeutet, dass der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr innerhalb dieser Einrichtung als Anliegerverkehr zu

werten ist. Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die einheitliche öffentliche Einrichtung verlaufende Verkehr. Unter dieser Voraussetzung können **zum Durchgangsverkehr** nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen i.S.d. § 10 a KAG und **der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B. Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.**

Die Methode, den Gemeindeanteil durch Einzelbetrachtung der Anbaustraßen mit anschließender Bildung eines Durchschnittswerts zu ermitteln, ist für die rechtmäßige Festlegung des Gemeindeanteils gemäß § 10 a Abs 3 KAG im Allgemeinen **nicht** geeignet.

In der einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen gemäß § 10 a KAG kann die Bestimmung des Gemeindeanteils **nicht** dadurch erfolgen, dass lediglich die Relation der Verkehrsfrequenzen des Anlieger- und Durchgangsverkehrs in den jeweils ausgebauten bzw. auszubauenden Straßen berücksichtigt wird, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. September 2015, 6 A 10447/15.OVG.

In der Entscheidung vom September 2015 hat das OVG **eine kommunalaufsichtliche Verfügung bestätigt, wonach der Gemeindeanteil auf (maximal) 30 v.H. festzulegen sei.** Nach der Rechtsprechung des OVG (Beschluss vom 15. Dezember 2005, 6 A 11220/05. OVG) ist dieser Gemeindeanteil mit einem **ganz überwiegendem Anliegerverkehr bei geringem Durchgangsverkehr** gleichzusetzen.

Es ist zu beachten, dass die Gemeinden zur Erhebung von Ausbaubeiträgen verpflichtet sind, §§ 94 Abs 1 und 2 GemO, 7 Abs 2 und 10, 10 a KAG. Dies betrifft nicht nur die Erhebung dem Grunde, sondern auch der Höhe nach. Dies bedeutet, dass die Beiträge in der rechtlich zulässigen Höhe zu erheben sind. Denn die beitragsrechtlichen Vorschriften beschränken sich nicht auf die Begründung einer sozusagen „nackten“ Pflicht zur Erhebung von Beiträgen, sondern ordnen überdies eine Erfüllung dieser Pflicht durch die vollständige Ausschöpfung entstandener Beitragsansprüche an [1].

Eine Erhöhung des Gemeindeanteils über den Mindestanteil von 20 v.H. hinaus kann sich daher lediglich durch den Verkehr aus bzw. in den Außenbereich ergeben. Hierfür kommt insbesondere der land- und forstwirtschaftliche Verkehr in Betracht.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, den Anteil wie folgt festzusetzen:

Zwischen 20 und 25 v.H.

Zu § 6, Beitragsmaßstab:

In der bisherigen Satzung war als Beitragsmaßstab die „Geschoßfläche“ definiert.

Der Maßstab „Geschoßfläche“ ist zwar noch zulässig, wird vom GStB aber nicht mehr empfohlen. Dieser empfiehlt jetzt nur noch den Maßstab „Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse“.

Der Vollgeschossmaßstab wird auch von der Rechtsprechung durchweg anerkannt und befürwortet:

„Bei dem (...) Vollgeschosszuschlag handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht (...), die auf das Ausbaubeitragsrecht übertragbar ist, um einen wegen seiner Praktikabilität und Durchschaubarkeit zulässigen und besonders geeigneten Verteilungsmaßstab.“

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. August 2002, 6 C 10464/02.OVG, zitiert nach Thielmann, „Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag in Rheinland-Pfalz“, Seite 315.

In Absatz 1 wird der Vollgeschossmaßstab festgelegt und der Zuschlag pro Vollgeschoss mit 10 v.H. festgesetzt. Vollgeschosse i.S.d. Regelung des § 6 sind Vollgeschosse i.S.d. Landesbauordnung.

In Ziffer 2 wird in den Buchstaben a) und b) die sog. „Tiefenbegrenzung“ festgelegt. Es obliegt dem Ortsgemeinderat festzulegen, wo nach den örtlichen Verhältnissen der baulich nutzbare Innenbereich endet und der nicht mehr nutzbare Außenbereich beginnt. Es handelt sich dabei um die durchschnittliche Bautiefe im Innenbereich. Die Festlegung sah bisher 30 m vor. Die Verwaltung schlägt vor, hier entsprechend der Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung 40 m festzusetzen.

Buchstabe d) betrifft die Tiefenbegrenzung bei einer Hinterbebauung in zweiter Baureihe. Hier wird i.d.R. die bei den Buchstaben a und b festgesetzte Zahl verdoppelt.

Zu § 7, Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke:

Im System der wiederkehrenden Beiträge können Eckgrundstücke oder durchlaufende Grundstücke nur noch dann in Betracht kommen, wenn ein Grundstück sowohl eine Zugangs- oder Zufahrtmöglichkeit zu einer verschonten Verkehrsanlage als auch zu einer nicht verschonten Verkehrsanlage hat. In diesem Fall wird die gewichtete Grundstücksfläche halbiert.

Zu § 8, Entstehung des Beitragsanspruches (bisher § 9):

Im Gegensatz zu den Einmalbeiträgen entsteht der Beitragsanspruch immer am 31. Dezember für das abgelaufene Jahr, § 10 a Abs 5 KAG. Ein Abschluss einer beitragsfähigen Maßnahme ist damit nicht mehr erforderlich, auch wird in der jährlichen Abrechnung nicht mehr unter-

schieden, ob für eine oder mehrere beitragsfähige Maßnahmen Kosten angefallen sind.

Zu § 9, Vorausleistungen (bisher § 12):

Redaktionelle Änderungen im Rahmen des Wechsels des Beitragssystems.

Zu § 10, Ablösung des Ausbaubeitrages:

Einführung einer rechtlichen Grundlage zum Abschluss von Ablöseverträgen. Dürfte in der Praxis keine Rolle spielen.

Zu § 11, Beitragsschuldner (bisher § 10):

Redaktionelle Änderungen im Absatz 1. Letzter Satz des bisherigen Absatzes 1 wird eigenständiger Absatz 2. Regelung zur öffentlichen Last (bisher Absatz 2) künftig eigener § 14 in der Satzung.

Zu § 12, Veranlagung und Fälligkeit (vorher § 11):

Redaktionelle Änderungen in den Absätzen 1 und 2.

Bisheriger Absatz 3 entfällt, die Hinweise auf Stundungsmöglichkeiten erfolgen im Bescheid.

Einfügung eines neuen Absatzes 3, wonach die Grundlagen durch Feststellungsbescheid festgesetzt werden können. Dürfte in der Praxis keine Rolle spielen.

Zu § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung (vorher § 12):

Auch wenn § 10 a Abs 6 KAG lediglich von der Möglichkeit einer Übergangs- und Verschonungsregelung spricht, geht die Rechtsprechung (Bundesverfassungsgericht und OVG Rheinland-Pfalz) zwischenzeitlich davon aus, dass eine solche erforderlich ist um Doppelbelastungen von Beitragspflichtigen zu vermeiden. Mit Stand August 2022 sind keine Grundstücke zu verschonen. Mit jeder neuen Erschließungsmaßnahme kommen Grundstücke hinzu.

Zu § 14, Öffentliche Last (bisher § 10 Abs 2):

Wiederholt die Regelung des § 7 Abs 7 KAG.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung wie von der Verwaltung vorgelegt als Satzung. Dabei macht er sich die von der Verwaltung vorgetragene Erläuterungen zu eigen.

Beschlossen werden weiterhin:

Gemeindeanteil (§ 5):

40 v.H.

Beitragsmaßstab (§ 6):

Tiefenbegrenzung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) 40 m jeweils:

Tiefenbegrenzung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d): 80 m

TOP 6. Kindertagesstätte Berschweiler - Beschlussfassung bzgl. Gebäudeübernahme

Die Beratungen über den weiteren Umgang mit dem Kindergarten in Berschweiler (Bau- und Betriebsträgerschaft), die sich nun schon über einen langen Zeitraum hinziehen sind zumindest im Bereich der Bauträgerschaft dahingehend fortgeschritten, dass der Rat über eine Übernahme des Gebäudes beschließen kann.

Bezüglich der gesamten Kindertagesstätte hat am 14.04.2023 eine Informationsveranstaltung für alle Ratsmitglieder der Gemeinden aus dem Einzugsgebiet der Kindertagesstätte Berschweiler (Berschweiler, Eckersweiler, Fohren-Linden und Mettweiler) stattgefunden.

Im Rahmen der Veranstaltungen wurden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt und diskutiert. Im Ergebnis kam man dazu den weiteren Weg in Sachen Bauträgerschaft wie folgt zu beschreiben:

- Die Gemeinde Berschweiler kauft den Kindergarten für den durch Verkehrswertgutachten ermittelten Betrag in Höhe von 219.000,00 Euro zzgl. Nebenkosten (Notar, usw.)
- Die restlichen Gemeinden beteiligen sich an dem Kaufpreis inkl. Nebenkosten prozentual nach der jeweiligen Finanzkraftmesszahl für das Jahr 2023 wie folgt:

Finanzkraftmesszahl 2023 Berschweiler:	entspricht
178.014 €	42,75 %
Finanzkraftmesszahl 2023 Eckersweiler:	entspricht
54.761 €	13,15 %
Finanzkraftmesszahl 2023 Fohren-Linden:	entspricht
106.457 €	25,57 %
Finanzkraftmesszahl 2023 Mettweiler:	entspricht
77.133 €	18,53 %
- Im Gegenzug zur Zahlung erhalten die Ortsgemeinden Eckersweiler, Fohren-Linden und Mettweiler ein immaterielles Recht am Gebäude, welches in den jeweiligen Bilanzen dokumentiert wird.

4. Bei der Ortsgemeinde Berschweiler wird ein Sonderposten in der entsprechenden Höhe eingebucht. Damit ist für die Zukunft das Nutzungsrecht dokumentiert und auch rechtlich abgesichert.
5. Die Höhe des Sonderpostens soll auch als Grundlage genommen werden, wenn eine beteiligte Ortsgemeinde ausscheidet - der entsprechende Betrag ist dann abzulösen.
6. Die Finanzkraftmesszahl (des Jahres der jeweiligen Investition) soll in Zukunft auch bei weiteren Investitionen die Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Prozentsatzes der jeweiligen Gemeinde sein (z.B. Anbau usw.)
7. Bei Investitionen ist die Zustimmung aller vier Gemeinden erforderlich.
8. Die laufenden Kosten sollen wie folgt verteilt werden:
30 % nach Einwohner – entsprechende Stichtag(e) werden noch festgelegt
70 % nach Kindern im Kindergarten - entsprechende Stichtag(e) werden noch festgelegt

Bezüglich der vorstehenden Ausführungen werden die Gemeinden noch eine entsprechende Vereinbarung miteinander schließen, die in einer gesonderten Sitzung beraten und beschlossen wird. In der heutigen Sitzung wird lediglich über den Erwerb des Gebäudes beschlossen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 über die Übertragung des Gebäudes beschlossen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsgemeinderates und aller Gemeinden (Berschweiler, Eckersweiler, Fohren-Linden und Mettweiler) stimmt die Ortsgemeinde Eckersweiler dem Erwerb des Gebäudes der Kindertagesstätte Berschweiler, Dr.-Darge Straße 3, 55777 Berschweiler zu den folgenden Bedingungen zu:

1. Die Gemeinde Berschweiler kauft den Kindergarten für den durch Verkehrswertgutachten ermittelten Betrag in Höhe von 219.000,00 Euro zzgl. Nebenkosten (Notar, usw.)
2. Die restlichen Gemeinden beteiligen sich an dem Kaufpreis inkl. Nebenkosten prozentual nach der jeweiligen Finanzkraftmesszahl für das Jahr 2023 wie folgt:

Finanzkraftmesszahl 2023 Berschweiler:	entspricht
178.014 €	42,75 %
Finanzkraftmesszahl 2023 Eckersweiler:	entspricht
54.761 €	13,15 %
Finanzkraftmesszahl 2023 Fohren-Linden:	entspricht
106.457 €	25,57 %
Finanzkraftmesszahl 2023 Mettweiler:	entspricht
77.133 €	18,53 %
3. Im Gegenzug zur Zahlung erhalten die Ortsgemeinden Eckersweiler, Fohren-Linden und Mettweiler ein immaterielles Recht am Gebäude, welches in den jeweiligen Bilanzen dokumentiert wird.
4. Bei der Ortsgemeinde Berschweiler wird ein Sonderposten in der entsprechenden Höhe eingebucht. Damit ist für die Zukunft das Nutzungsrecht dokumentiert und auch rechtlich abgesichert.

TOP 7. Vorschlag für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung verschoben. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung fand die Belegprüfung im Rahmen der Jahresrechnung 2021 statt.



Hahnweiler

Sitzung des Gemeinderates Hahnweiler

Sitzungsdatum: Montag, den 15.05.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Raum: Dorfgemeinschaftshaus Hahnweiler
Ort: Hauptstraße 4, 55776 Hahnweiler

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Weitere Ausübung des Wahlrechts gem. § 27 Abs 22 UStG 2016; hier: Mit der OIE AG abgeschlossene Ergänzungsvereinbarung zur Umsatzsteuerpflicht
2. Antrag auf Erweiterung der Abrundungssatzung „Taubenweg“ aus dem Jahr 2003
3. Vorschlag für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Einwohnerfragestunde

Heiko Bier, Ortsbürgermeister



Heimbach

Sitzung des Ortsgemeinderates Heimbach

am 12.04.2023

A. Öffentlicher Teil

TOP 1. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist die Umrüstung der Straßenleuchten auf LED-Beleuchtung derzeit die einzige Möglichkeit dauerhaft Stromkosten einzusparen.

Der Ortsgemeinde wurde bereits eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Kosten der Umrüstung, Amortisationsdauer und Einsparung (kWh und Euro) seitens der OIE AG vorgelegt.

Eine Auftragserteilung erfolgt erst nach einer Finanzierungsabsprache mit dem FB2.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde beschließt grundsätzlich die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung. Ein entsprechendes Angebot soll bei der OIE AG eingeholt werden.

TOP 2. Sachkosten Kita

Eine endgültige Entscheidung zu den Sachkosten gibt es noch nicht. Die Rahmenverhandlungen sind erfolglos abgebrochen worden, der freie Betriebsträger hat bis jetzt die Kosten beim Landesjugendamt geltend zu machen und nicht bei den Kommunen. Es konnte sich mit der Kirche auf eine Ausführung des Kaufvertrages für den alten Kindergarten geeinigt werden, der für beide Parteien vertretbar ist. Der neue Entwurf wird beim Notariat angemeldet, voraussichtliche Unterschrift in der ersten Woche im Mai 2023.

TOP 3. Reinigung Besenbinderhalle

hier: Kündigung der Reinigungsfirma Limbach

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Reinigungsfirma Limbach den bestehenden Vertrag zur Reinigung der Besenbinderhalle mit der Ortsgemeinde zum 30.06.2023 gekündigt hat.

Nach kurzer Diskussion einigte man sich darauf, die Verwaltung möge im Westricher Blatt eine Stelle auf 450 Euro ausschreiben. Es soll ein Plan erstellt werden, was und wie oft die Halle zu reinigen ist, in Absprache mit der Schule für die Reinigungszeiten.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde der Punkt „Nutzungsänderung eines Bauantrages“ besprochen.

Jahreshauptversammlung der Heimbacher Kulturgesellschaft

Gesamter Vorstand im Amt bestätigt

In der Jahreshauptversammlung zeigten sich der Vereinsvorsitzende Paul Wenz sowie Sitzungspräsident Bernd Alsfasser sehr zufrieden mit den zurückliegenden Veranstaltungen. Ihr Dank galt allen Aktiven, Helfern und den anderen Vereinen, die die HKG tatkräftig unterstützen.

Wichtiger Programmpunkt der Jahreshauptversammlung war natürlich die Neuwahl des Vorstandes. Kassenprüfer Dirk Ciecowski bestätigte Dieter Leonhard eine einwandfreie Kassenführung. Er beantragte die Entlastung des Vorstandes, die einstimmig erteilt wurde. Als Versammlungsleiter wurde Jürgen Saar gewählt, der die Wahl des Vorsitzenden durchführte. Paul Wenz wurde einstimmig im Amt bestätigt wie auch der gesamte Vorstand. Somit bleibt die Zusammensetzung wie folgt. Paul Wenz (Vorsitzender), Heiko Winter (stellvertretender Vorsitzender), Dieter Leonhard (Kassierer), Christine Wagner (stellvertretende Kassiererin), Bernd Alsfasser (Sitzungspräsident), Sandra Ley (Schriftführerin), Laura Werle (stellvertretende Schriftführerin), Joachim Mittelstädt (Technikbeauftragter), Nils Hahn (Arbeitsminister), Katrin Wagner (Leiterin Theatergruppe).



Leitzweiler



Rückweiler

Familienausflug in den Wildpark

Heute war ein ganz besonderer Tag für die Kinder der Kindertagesstätte Rückweiler - denn sie machten sich mit ihren Mamas, Papas, Geschwistern und Erzieherinnen mit 2 großen Bussen auf in den Wild- und Greifvogelpark Potzberg. Zum Glück hatten sie für ihren Ausflug auch superschönes Wetter.



Im Park konnten die Kinder mit ihren Eltern viele verschiedene Tiere entdecken; Känguruhs, Kaninchen, Meerschweinchen, Greifvögel, Rehe, Pfaue, Elche...und natürlich superviele Ziegen, die zum Schluss sogar auf dem Spielplatz beim Spielen der Kinder vorbeischaute.



Den Bürgerbus erreichen Sie
unter
06783-8181



Als besonderes Highlight gab es für alle eine Polarfuchs Fütterung - dabei durften die Familien sogar ins Gehege der Polarfüchse. Das war ein schöner Tag, an den alle noch sehr gerne zurückdenken werden.



Ruschberg

Einladung zur Jagdgenossenschafts- versammlung der Jagdgenossenschaft Ruschbeg

Öffentliche Bekanntmachung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ruschberg

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ruschberg findet jedes Jahr mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Zu dieser Genossenschaftsversammlung, die am **Mittwoch, dem 31. Mai 2023 um 18:30 Uhr im Bürgerhaus in Ruschberg** stattfindet, laden wir alle Mitglieder ein.

Tagesordnung:

1. Berichte
 - a) Jagdvorsteher
 - b) Schriftführer
 - c) Kassierer
2. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Verwendung der Jagdpacht 2021, 2022 und 2023
5. Verschiedenes

Die Niederschrift zu dieser Versammlung liegt in der Zeit vom 07.06. bis 20.06.2023 beim Jagdvorsteher Michael Alles, Ringstraße 11 in 55776 Ruschberg zur Einsicht-nahme für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus.

Der Jagdvorsteher
Michael Alles

Sport

Letztes Heimspiel des VfR Baumholder am Sonntag, 21.5. um 15.00 Uhr

Gewinnt der VfR Baumholder sein letztes Heimspiel der 1. Mannschaft in der Verbandsliga Südwest gegen den TuS Steinbach, ist ihm die Meisterschaft nicht mehr zu nehmen. Der Aufstieg in die Oberliga Südwest wäre geschafft. Um nicht mehr oder weniger geht es in dieser Partie. Schon jetzt ist es eine herausragende Saison der VfR-Fußballer. Und jetzt will das Team die Sache auch zum Erfolg führen. Aber, wie immer! Zuerst muss gespielt werden und das Spiel wird sicherlich kein Selbstläufer. Wenn es der VfR an diesem Tag schaffen sollte, wird es sicher zu einer spontanen Aufstiegsparty im Brühlstadion kommen. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer wird an diesem Sonntag auch Kaffee & Kuchen angeboten und der VfR Baumholder bedankt sich bei seinen treuen und

großartigen Fans mit vergünstigten Getränkepreisen. Zu diesem Spiel hat der VfR-Vorstand auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen der Tafel Baumholder, dem Bürgerbus der Verbandsgemeinde und die Mitarbeiter des Bauhofes samt der Stadtspitze eingeladen, um damit ihr Engagement für die Bürger der Stadt und Verbandsgemeinde zu würdigen.

Vulkan Marathon und Mainz Marathon

Die Läufer der LG Falkenberg hatten sich im Mai 2023 am 01.05. den Vulkan-Marathon in Mendig und am 07.05. den Mainz-Marathon, als Halbmarathon-Veranstaltung ausgesucht.

Michaela Wichter lief in Mendig die Distanz über 21,1 Km in 1:57:00 Stunden und belegte mit dieser Zeit den 2. Platz in der W50. Bei der gleichen Veranstaltung lief Knut Wichter die 10 Kilometer-Strecke in 58:31 Minuten.



Günter Hinkelmann und Tanja Heidrich in Mainz.

Eine Woche später startete Günter Hinkelmann in Mainz auf der HM-Strecke und finishte mit der Zeit von 1:53:22 Stunden gefolgt von Tanja Heidrich mit der Endzeit von 2:12:15 Stunden. Glückwunsch an die Teilnehmer.

Volkshochschule

und andere Bildungsstätten

Höhere Berufsfachschule der BBS Idar-Oberstein besucht Veranstaltung zur Darmkrebsfrüherkennung



Foto: Anny Freymann

Die HBFSSO 22B besuchte am 18.04.2023 mit ihren Lehrern Frau Anny Freymann (Fachlehrerin für Gesundheit und Pflege) und Christian Giehl (Lehrer für Psychologie und Pädagogik) das Klinikum Idar-Oberstein. Im Hörsaal der Krankenpflegeschule erhielten sie von Herrn Ralf Süsterhenn (Berufspädagoge und Fachkrankenschwäger) einen Vortrag zur Darmkrebsfrüherkennung. Hierbei ging es um die Themen der primären Prävention, der Therapie und die rechtzeitige Behandlung sowie Früh-

erkenntnismaßnahmen. In einer sich anschließenden praktischen Einheit wurde eine endoskopische Behandlung am Beispiel einer Paprika durchgeführt.

Die Klasse erhielt somit sowohl theoretische als auch praktische Einblicke rund um das Thema Darmerkrankungen erkennen und diesen präventiv entgegenzuwirken.

Informationen

Schließung Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe am 19. Mai 2023

Das Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, mit seinen Standorten

Alzey, Ostdeutsche Str. 28, und
Birkenfeld, Schneewiesenstr. 24

ist am **Freitag den 19. Mai 2023 ganztags geschlossen**.

Am Montag den 22. Mai 2023 sind beide Standorte während der üblichen Sprechzeiten wieder erreichbar.

Vortrag Osteoporose Früherkennung mit Knochencheckaktion in Schellweiler

Der gemeinnützig anerkannte Verein Osteoporose Prophylaxe und Früherkennung e.V. (OPF e.V.) lädt in Zusammenarbeit mit dem Verein Frauen cre-aktiv Schellweiler nach 66869 Schellweiler zum gemeinsamen Osteoporose Früherkennungs- und Vorbeugungs-Gesundheits-Aktionstag ein.

Am Donnerstag 25. Mai 2023 findet ein kostenloser Vortrag zum Thema Osteoporose - Früherkennung und Vorbeugung im Dorfgemeinschaftshaus Schellweiler, Schulstr. 7, statt. Beginn ist um 19 Uhr.

Der Vortrag spricht nicht nur Frauen, sondern insbesondere auch Männer und ganz Besonders Jugendliche und Junge Erwachsene an.

Das heißt: Auch wenn die gemeinsame Aktion mit einem Frauen-cre-aktiv-Verein stattfindet, dürfen selbstverständlich auch männliche Personen am Vortrag und Knochencheck teilnehmen. Sie sind herzlich willkommen. Dies insbesondere, da das Thema Osteoporose Früherkennung und Vorbeugung gerade von Männern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in Bezug auf ihre persönliche Gesundheit, total unterschätzt und als unwichtig für diese, abgetan wird! Ein riesiger Irrtum der beseitigt wird, wenn Sie am Vortrag und/oder Messung teilnehmen. Vor dem Vortrag besteht ab 15 Uhr die Möglichkeit für eine Knochendichtemessung. Schutzgebühr für die Messung inklusive ausgiebiger Beratung für Frauen-cre-aktiv-Mitglieder 24 Euro, sonst 29 Euro. Der Aktionserlös fließt dem OPF e.V. zu. Zur Osteoporose-Messung ist eine Anmeldung erforderlich.

Anmeldung beim Verein Frauen cre-aktiv Schellweiler, Fr. Pia Theiss, Tel. 06381 - 89 83 und 0177-6161046 oder dem OPF e.V. 0171 - 4911490.

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten, zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cmsweb.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge, die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Anforderungen an Digitalfotos

Aus Qualitätsgründen werden nur scharfe Digitalfotos mit einer Mindestgröße von mind. 850 Pixel (1-Spaltig, bei 90 mm Breite) abgedruckt. Das entspricht einer Bildauflösung von mind. 240 dpi.

Fotos in einer geringeren Auflösung werden nicht mehr abgedruckt. Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion
LINUS WITTICH Medien

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 22 Pfingstmontag

auf Donnerstag, 25.05.2023

KW 23 Fronleichnam

auf Donnerstag, 01.06.2023

KW 40 Tag der deutschen Einheit

auf Donnerstag, 28.09.2023

KW 44 Allerheiligen

auf Donnerstag, 26.10.2023

KW 51 Vorweihnachtswoche

keine Vorverlegung

KW 52 Weihnachtswoche

Ausgabe entfällt

KW 01 Neujahr

auf Donnerstag, 28.12.2023

12:00 Uhr im Verlag

Vielen dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Wir machen Ihre Steuererklärung!



Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring
Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfverein)

Beratungsstellenleiter Sascha Schmohr

Am Weiherdamm 12 | 55765 Birkenfeld | Tel. 06782-981593
buero-birkenfeld@steuerring.de
www.steuerring.de/buero-birkenfeld

Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder,
nur bei Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.

Abschied nehmen

Traueranzeige und -danksagung
in Ihrem Mitteilungsblatt



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

Kommunaler Pakt für mehr Klimaschutz

Klimaschutz und Klimawandelanpassung wird nur mit den Gemeinden und Städten gelingen. Damit sie ihrer Schlüsselrolle stärker Rechnung tragen können, haben die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land den Kommunalen Klimapakt erarbeitet, dem Ende April bereits knapp 700 der insgesamt rund 2.200 kommunalen Gebietskörperschaften beigetreten sind. Weitere Beitritte sind fortlaufend möglich. Angesichts begrenzter Kapazitäten beim Land können die Bewerber nur nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen in den Genuss des besonderen Beratungsangebotes der Energieagentur kommen. Der Klimapakt ist ein erster wichtiger Schritt, der hoffentlich in der künftigen Landespolitik auch seinen Niederschlag findet. Jetzt muss es darum gehen, die Menschen dauerhaft und nachhaltig einzubinden und die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu optimieren.



Du hast mit großer Zuversicht deine Krankheit angenommen und mit einer unendlichen inneren Stärke gekämpft und dann nach einem langen und steinigen Weg mit Würde verloren.

Hans Pees

* 06.02.1941 † 08.05.2023

Traurig dich zu verlieren, erleichtert dich erlöst zu wissen, dankbar mit dir gelebt zu haben, nehmen wir Abschied nach einem erfüllten Leben mit großer Liebe und Fürsorge für uns.

In stiller Trauer

Harald und Sabine Pees

Gertrud Carius

Axel und Carola Carius

Baumholder, im Mai 2023

Danksagung



Abschied nehmen von einem geliebten Menschen bedeutet Trauer und Schmerz, aber auch Dankbarkeit und liebevolle Erinnerung.

Wir danken allen, die ihre Freundschaft, Liebe und Verbundenheit durch ein stilles Gedenken, Blumen und Briefe zum Ausdruck brachten und unserer lieben Verstorbenen

Irene Gregorowitsch

* 12.04.1959 † 29.03.2023

auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

**Rolf Gregorowitsch
Pascal Stamm
und alle Angehörigen**

Baumholder, im Mai 2023

- Erd-, Feuer-, See- und Waldbestattungen
- Bestattungsvorsorge
- In- und Auslandsüberführungen



Würde hat ihre Form gefunden

Tag & Nacht erreichbar

Freisen - Auf'm Bangert 8
06855 – 997 51 59

St. Wendel - Brühlstraße 4
06851 – 939 78 77

Notfallset dient dem Schutz von Kulturgut

Überschwemmungen, Starkregenereignisse oder Wasserschäden: Katastrophen wie das Unwetter in der Verbandsgemeinde Herrstein im Mai 2018 oder die Flut an der Ahr stellen nicht nur eine immense Gefahr für Menschenleben, Hab und Gut dar, sondern bedrohen auch historisches Kulturgut. Um in Archiven, Bibliotheken und Museen aufbewahrte Bestände bei solchen Schadensereignissen besser schützen zu können, bedarf es einer umfassenden Notfallvorsorge. Daher hat die Landesstelle Bestandserhaltung (LBE) in Rheinland-Pfalz ein „LBE-Notfallset“ zusammengestellt, das unter anderem dem Stadtarchiv Idar-Oberstein zur Verfügung gestellt wurde.



Auch beim Archivtag, der vergangene Woche in Neuwied stattfand, wurde das LBE-Notfallset vorgestellt. Foto: © LBE

Das Notfallset enthält in drei Boxen und einem Karton die Grundausstattung zur Erstversorgung von Büchern und Dokumenten, die von einem Wasserschaden betroffen sind. Die in der Box enthaltenen Gegenstände dienen der Absicherung des Schadensorts, dem Selbstschutz der Erstversorgenden, dem korrekten Verpacken durchnässten Schriftguts sowie der Dokumentation der geborgenen Objekte. Den Umgang mit diesen Materialien und das Verhalten im Notfall erprobte die Leiterin des Idar-Obersteiner Stadtarchivs, Dr. Svenja Müller, bei einer praktischen Übung zur Bergung und Erstversorgung in Koblenz im Rahmen einer mehrtägigen Fortbildung. Die LBE unterstützte die Teilnehmenden während dieser Fortbildung und darüber hinaus bei der Erstellung eines individuell auf die jeweilige Institution zugeschnittenen Notfallplans. Darin werden unter anderem Handlungsabläufe und die dafür benötigten Informationen festgehalten. Der Notfallplan und das Notfallset ermöglichen es dem Stadtarchiv, im Falle eines Falles unmittelbar aktiv zu werden und mit der Bergung und Erstversorgung der Archivalien zu beginnen. Dadurch können Folgeschäden wie Schimmelbildung und der Verlust wertvoller Dokumente verhindert werden.

Hintergrund:

Schriftliches Kulturgut ist ein wichtiger Teil des kulturellen Gedächtnisses und damit sinn- und identitätsstiftend für die Gesellschaft. Dabei zählt vor allem das Original. Digitalisierung trägt zwar auch zum Schutz des schriftlichen Kulturguts bei, kann das Original aber nicht ersetzen. Daher gibt es seit 2018 im Landesbibliothekszentrum (LBZ) Rheinland Pfalz die Landesstelle Bestandserhaltung in Rheinland-Pfalz. Deren Aufgaben sind unter anderem die Beratung einzelner Einrichtungen, die Durchführung von Fortbildungen und die stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit Thema Bestandserhaltung.

Drastische Verringerung der Gewerbesteuererinnahmen

In den vergangenen Tagen hat die Stadtverwaltung Idar-Oberstein Schreiben des Finanzamtes erhalten, in denen Anpassungen der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer mitgeteilt wurden. Demnach werden die Erträge aus der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich weit unter den bisher geplanten Beträgen liegen.

Derzeit prüft die Stadtkämmerei mit Hochdruck, welche voraussichtlichen Auswirkungen diese drastische Verringerung der Steuererträge auf den aktuellen Haushalt sowie, hauptsächlich bedingt durch die nachjährige Belastung durch den kommunalen Finanzausgleich, auf die Finanzplanung der kommenden Haushaltsjahre haben wird. Aktuell ist davon auszugehen, dass der Haushaltsausgleich für das Jahr 2023 durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich ist. Daher wird die Kämmerei Szenarien entwickeln, mit welchen Maßnahmen, die dann letztlich von den politischen Gremien zu beschließen sind, dies erfolgen kann. Oberstes Ziel dabei sind neben der Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs die Erhaltung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune.

Leitungskonferenz zur Umsetzung des Sozialraumbudgets

Anfang Mai fand in der Göttenbach-Aula eine weitere trägerübergreifende Leitungskonferenz aller Idar-Obersteiner Kindertagesstätten statt. Neben dem Austausch zu aktuellen Themen ging es vor allem um das Sozialraumbudget in Idar-Oberstein, welches im Zuge des neuen Kita-Gesetzes entwickelt wurde und sich mittlerweile im zweiten Jahr der Umsetzung befindet. Bei der Konferenz wurden die zentralen Bausteine des Konzepts zum Sozialraumbudgets näher beleuchtet.



Heinz Müller, Geschäftsführung und Vorstand des ism, präsentierte den Teilnehmern der Leitungskonferenz die Daten zum Sozialraumbudget. Foto: Stadtverwaltung Idar-Oberstein

Hierzu hatten die Kita-Sozialarbeiterinnen ein halbes Jahr lang Daten zur Kita-Sozialarbeit und zum Kita-Kompetenznetzwerk gesammelt und ausgewertet. Die Ergebnisse wurden nun in Begleitung des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) den Fachkräften präsentiert. Dabei entstand im Laufe der Veranstaltung ein reger Austausch hinsichtlich der weiteren Etablierung und Verfestigung, der sich für die Beteiligten informativ und interessant gestaltete.

34. Idar-Obersteiner Altstadtlauf

Anmeldungen sind ab sofort möglich

Am Samstag, 24. Juni 2023, findet der 34. Idar-Obersteiner Altstadtlauf statt. Auf dem Programm stehen insgesamt sechs Läufe für verschiedene Altersklassen. Der erste Wettbewerb startet um 15.30 Uhr, der Hauptlauf um 18.30 Uhr.



Bei insgesamt sechs Läufen machen sich die Teilnehmer auf die Strecke durch die Obersteiner Altstadt. Foto: Leo Stibitz

Die Teilnahme am Altstadtlauf ist ab der Altersklasse U 8 (Jahrgänge 2016 bis 2019) möglich. Diese absolviert eine Strecke von 370 Metern. Je Altersklasse steigern sich die Distanzen bis zum Hauptlauf, der über rund 6,5 Kilometer geht. Die Strecke führt durch die Fußgängerzone unterhalb der Felsenkirche, Start und Ziel sind in der Austraße, auf der Rückseite der Tourist-Information. Veranstalter sind das Stadtjugendamt in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband sporttreibender Vereine Idar-Oberstein und dem TV 1848 Oberstein.

Die Anmeldung zum Altstadtlauf ist nur unter <https://my.raceresult.com> möglich, das Portal ist ab sofort freigeschaltet. Die Meldegebühr für Erwachsene beträgt 5 Euro, für Kinder und Jugendliche 2,50 Euro, Kinder U 8 sind frei. Anmeldeschluss ist am Sonntag, 18. Juni 2023, um 24 Uhr, Nachmeldungen sind nicht möglich. In diesem Jahr wird es wieder eine Siegerehrung auf dem Marktplatz Oberstein geben. Dabei erhalten die drei schnellsten Läufer jeder Altersklasse ihre Urkunden. Für die anderen Teilnehmer werden die Urkunden nach den Läufen im Meldeportal bereitgestellt.

- Nähere Auskünfte und die Ausschreibung mit allen Informationen gibt es beim Sportreferenten Armin Vogt, Telefon 06781/64-550, E-Mail armin.vogt@idar-oberstein.de. Die Ausschreibung ist auch auf der städtischen Internetseite www.idar-oberstein.de hinterlegt.

Romeo und Julia in englischer Sprache

Im Rahmen des Theatersommers Idar-Oberstein zeigt die American Drama Group (ADG) Europe am Mittwoch, 14. Juni 2023, um 19 Uhr auf Schloss Oberstein William Shakespeares Tragödie „Romeo and Juliet“ als Freiluftaufführung in englischer Sprache. Unterstützt wird das Theaterfestival der Stadt Idar-Oberstein von der Kreissparkasse Birkenfeld, der OIE AG, der Firma Effen Schleiftechnik und vom Land Rheinland-Pfalz.

Mit Romeo und Julia hat Shakespeare das wahrscheinlich bekannteste Liebespaar der Weltliteratur geschaffen. In der Inszenierung von Paul Stebbings wird die uralte aber immer wieder zeitgemäße Geschichte von den Klischees der West Side Story und des Films mit Leonardo DiCaprio befreit. Stebbings bringt die Stadt Verona in all ihrer Pracht, Leidenschaft und Dekadenz auf die Bühne. Es ist ein Italien, in dem Ehre, Stolz und Familientreue höher bewertet werden als Moral, Frieden und Liebe. In einer Welt, die gleichermaßen von Gewalt und

Intoleranz zerrissen ist und in der der Frieden so schwer fassbar scheint wie die wahre Liebe, ist diese große Tragödie so aktuell wie eh und je.



Die leidenschaftliche Liebesgeschichte zwischen Romeo und Julia endet tragisch. Foto: ADG Europe

Allzu oft leiden Shakespeare-Inszenierungen darunter, dass Regisseure und Bühnenbildner dem Original eine Interpretation aufzwingen, die seine Essenz unterdrückt. ADG arbeitet jedoch sorgfältig daran, den wahren Reichtum und die Tiefe der Stücke hervorzuheben. Dieser Ansatz wird vom Publikum sehr geschätzt. Oft ist es überrascht, wie zugänglich und relevant Shakespeares Werke sind, wenn sie auf diese Weise aufgeführt werden. Die Musik für diese Produktion besteht sowohl aus aufgenommenen Instrumentalen als auch live gesungenen Elementen. Zusätzlich zur Originalkomposition hat John Kenny viele barocke Vokal- und Instrumentalwerke arrangiert und bearbeitet, die vom Scott Free Ensemble auf historischen Instrumenten (Barockvioline, Alt- und Tenor Sackflöten, Schlagzeug, Cembalo und Orgel) gespielt werden.

- Karten sind unter www.ticket-regional.de sowie bei den angeschlossenen Vorverkaufsstellen erhältlich.

Jazztage Idar-Oberstein 2023

Zum 26. Mal präsentiert die Stadt Idar-Oberstein ihre Jazztage, ein dreitägiges Musikfestival in der Fußgängerzone im Stadtteil Idar. Auf vier Bühnen verwandeln mehr als 20 Bands die Innenstadt in eine große Jazzmeile und zaubern eine unverwechselbare Live-Atmosphäre in die Straßen und auf die Plätze. Unterstützt werden die Jazztage von der Vereinigten Volksbank-Raiffeisenbank eG, der OIE AG, Schwollener Sprudel, der Kirner Privatbrauerei sowie vom Land Rheinland-Pfalz.



Nach dem großen Erfolg des Jubiläumsjahres 2022 wollen die Organisatoren mit dem diesjährigen Line-Up daran anknüpfen und präsentieren ein hochkarätiges Programm, das keine Wünsche offenlässt. Zu den Highlights zählen unter anderem die Ausnahmekünstlerin Rebekka Bakken und Band, das britische Trio Mammal Hands sowie die „Elina Duni & Rob Luft Group“. Weiterhin vertreten sind trendige Bands und großartige Formationen, darunter Chacán mit Live Salsa Music, das Omer Klein Trio mit Modern Jazz, Friend `n Fellow mit Jazz, Blues & Soul, die Golden Swing Big Band feat. Julia Oschewsky mit Swing & Jazzrock, The Bluesanovas mit 21st Century Blues und Rasga-Rasga mit Global-Pop.



Der Eintritt zu den Jazztagen ist wie immer frei. Trotzdem können Besucher und Freunde des Festivals dieses unterstützen und zwar durch den Kauf der neuen „Jazz-Kronen“. Die hochwertigen Ansteckpins in Form von Kronkorken mit dem aktuellen Jazztage-Logo wurden in Zusammenarbeit



Die neue Jazz-Krone. Foto: CH Photodesign

der Goldschmiedemeisterin und Diplomdesignerin Maren Giloy und der Firma Zinnhannes kreiert und dient der freiwilligen Förderung der Jazztage. Die Jazz-Krone kostet 10 Euro und kann auf dem Festival oder bereits vorher bei folgenden Vorverkaufsstellen erworben werden. Blumencenter M&R, Deutsches Mineralienmuseum, Buchhandlung Schulz-Ebrecht, Frau Quitte, B.Style, Buchhandlung Carl Schmidt, Reisebüro am Alexanderplatz, Teehaus Idar-Oberstein, Olga's Haarstudio, Schmucktruhe Hans-Günter Lang und Tourist-Information Edelsteinland.

Programm

Freitag, 26. Mai

Uhrzeit	Bühne	Künstler / Musikstil
19.30	Schleiferplatz	Golden Swing Big Band feat. Julia Oschewsky / Swing & Jazzrock
20.15	Maler-Wild-Platz	Elina Duni & Rob Luft Group / Jazz und World Music
20.15	Obere Fußgängerzone	Boogie Royale Trio / Boogie Woogie, Blues & Rock ‚n‘ Roll
20.45	Marktplatz	Feedy Z Reggae Jam / Tribute to Bob Marley
21.45	Schleiferplatz	Chacán / Live Salsa Music
22.15	Maler-Wild-Platz	Jazz Against The Machine / Grunge Grooves

Samstag, 27. Mai

Uhrzeit	Bühne	Künstler
19.30	Schleiferplatz	Rebekka Bakken und Band / Singer-Songwriterin
20.00	Maler-Wild-Platz	Mammal Hands / Minimal Electronic Jazz
20.00	Marktplatz	RasgaRasga / Global-Pop
20.15	Obere Fußgängerzone	Willy Ketzer Trio feat. Terrence Ngassa / Louis Armstrong meets Nat King Cole
21.30	Schleiferplatz	RSxT feat. Myles Sanko & Joo Kraus / Groove, Urban Jazz
22.00	Maler-Wild-Platz	Cats & Breakkies / Techno-Jazz, Organic Electro
22.00	Marktplatz	The Soulfamily feat. Donniele Graves / Funk & Soul
22.30	Obere Fußgängerzone	The Big Groove feat. Vanesa Harbek / Texas Blues & Latin Music

Sonntag, 28. Mai

Uhrzeit	Bühne	Künstler
11.00	Schleiferplatz	The Gospel Soul Notes / Ökumenischer Gospelgottesdienst
13.00	Schleiferplatz	Kammerchor des Kirchenkreises Obere Nahe / Jazzmesse (Auszüge aus der „Missa in Jazz“ von Peter Schindler)
14.30	Maler-Wild-Platz	Friend ‚n Fellow / Jazz, Blues, Soul
14.30	Obere Fußgängerzone	Ragtime Nightmare / Hot 1920s Jazz & Ragtime
15.00	Schleiferplatz	Kareol Orchester / Hot-Jazz
16.30	Obere Fußgängerzone	The Bluesanovas / 21st Century Blues
16.45	Maler-Wild-Platz	Omer Klein Trio / Modern Jazz
17.00	Schleiferplatz	Teresa Bergmann / Jazz, Folk, Pop
19.00	Marktplatz	Monika Roscher Bigband / Grenzensprengende Großformation

☐ Alle Infos zu den Jazztagen finden Sie unter www.kultur.io.

Impressum (gilt nur für die Seiten „Neues aus Idar-Oberstein“)

Herausgeber:	Stadtverwaltung, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein, www.idar-oberstein.de
verantwortlich:	Michael Brill, Pressestelle, Telefon 06781/64130 (nur für Anregungen und Fragen zu „Neues aus Idar-Oberstein“ - keine Anzeigenaufnahme, keine Annahme von redaktionellen Texten)
Verlag und Druck:	LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen Sie!

Rotationsdrucker (m/w/d)

in Vollzeit (unbefristet)

Ihre Aufgaben

- Selbstständige Bedienung und Überwachung unserer Druckmaschinen und des gesamten Druckprozesses
- Einrichtung von Druckaufträgen und ständige Qualitätskontrolle
- Einhaltung von Arbeitssicherheitsstandards
- Wartung, Reinigung und Pflege der Druckmaschine

Ihre Qualifikation

- Sie sind Medientechnologe Druck (m/w/d) und verfügen bestenfalls über mehrjährige Berufserfahrung
- Sie kennen sich im Umgang mit einer Offsetdruckmaschine aus und sind bereits mit einem ähnlichen Aufgabengebiet vertraut
- die Arbeit im Schichtdienst ist für Sie kein Problem und Sie zeichnen sich durch eine selbstständige, zuverlässige und strukturierte Arbeitsweise aus
- darüber hinaus zeichnet Sie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität aus

Produktionshelfer (m/w/d)

in Teilzeit oder Minijob (unbefristet)

Ihre Aufgaben

- Arbeitsvorbereitung
- Bereitschaft zur Schichtarbeit
- Umsetzung der Abläufe an den Produktionslinien hinsichtlich der Einhaltung aller Vorgaben und Standards
- Unterstützung der Maschinenführer während der gesamten Produktion

Ihre Qualifikation

- keine besondere Berufsausbildung notwendig, Quereinsteiger willkommen - es findet eine ausführliche Einarbeitung statt
- technisches Verständnis von Vorteil
- Flexibilität und Belastbarkeit bei wechselnden Arbeitsinsätzen und -zeiten, zuverlässige und strukturierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und Eigenverantwortung

Unsere Benefits

unbefristeter Arbeitsvertrag • vermögenswirksame Leistungen • betriebliche Gesundheitsförderung
kostenfreie Arbeitssicherheitsbekleidung • moderner Maschinenpark • flache Hierarchien

Druckhaus Wittich KG

Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de | personal.druckhaus@wittich.de



IHR
Arbeitsplatz
auf Youtube

Suchen Sie Ihren **JOB** nicht in der **FERNE**. Suchen Sie **REGIONAL**.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Bernd Alsfasser, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Baumholder
55774 Baumholder, Am Weiherdamm 1
übriger Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Zentrale:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Impressum

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

WITTICH
MEDIENTEIL

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen ab sofort einen zuverlässigen:

HAUSMEISTER M/W/D

auf 520-Euro-Basis

Arbeitszeit:

- ♦ Samstags bzw. flexibel nach Absprache

Aufgaben:

- ♦ Pflege der Außenanlage u. des Fuhrparks
- ♦ Fahrdienst

Rech Kranservice GmbH | Bahnhofstraße 39a | 55774 Baumholder
Telefon: 06783 99925 0 | E-Mail: info@rech-kranservice.de

Hier finden Sie ...

einen Job mit Aussicht auf Heimat.



ESB⁺ ELISABETH | STIFTUNG BIRKENFELD

Die Elisabeth-Stiftung gehört mit mehr als 800 Beschäftigten zu den größten Arbeitgebern der Region: Mit unseren fünf Einrichtungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, Bildung und Beruf bieten wir ein breites Spektrum an Arbeitsplätzen. Ob Krankenhaus, Berufsförderungswerk, Bildungsstätte für Sozialwesen, Jugendwerk für Bildung und Soziales oder Seniorenzentrum: Der Dienst am Menschen steht für uns im Mittelpunkt. Dafür suchen wir verantwortungsbewusste, engagierte Mitarbeiter*innen.

Wir suchen Sie zur Verstärkung unseres Teams in Birkenfeld:

Leiter Finanz- und Rechnungswesen (m/w/d)

in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung

Ihr Profil:

- Betriebswirtschaftliches Studium mit Schwerpunkt Finanzen/Rechnungswesen oder Abschluss als geprüfte*r Bilanzbuchhalter*in mit mehrjähriger Berufserfahrung

Ihre Aufgaben:

- Anlagenbuchhaltung
- Geschäftsbuchhaltung
- Abrechnungswesen
- Controlling/Kostenrechnung
- Planung, Verwaltung und Koordination des Finanz- und Rechnungswesens
- Laufende Geschäftsbuchhaltung, Zahlungsverkehr
- Jahresabschlusserstellung
- Vorbereitung und Begleitung der jährlichen Wirtschaftsprüfung
- Monatliches Reporting an die Geschäftsleitung
- Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen

Wir bieten Ihnen:

- Leistungsgerechte Vergütung
- Betriebliche Altersvorsorge (Rheinische Versorgungskassen)
- (E-)Bike-Leasing
- 30 Tage Urlaub
- Ein kollegiales Betriebsklima in einem engagierten Team

Werden Sie Mitglied in unserem Team und informieren Sie sich auf unserer Homepage über die Stellendetails:

www.e-s-b.org

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung inklusive Angaben über Ihre Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellung an den Kaufmännischen Leiter Christoph Steffen | E-Mail-Adresse: bewerbung@e-s-b.org



Zeitungsdruck im ganz großen Stil

Amts- und Mitteilungsblätter, Supplements, Verarbeitung von Prospektbeilagen in bester Qualität zur Zufriedenheit unserer Kunden. Das Druckhaus WITTICH Föhren ist das größte Druckzentrum der LINUS WITTICH Mediengruppe.

Wir suchen Sie!

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir zur Unterstützung unseres Teams am Standort Föhren einen

Maschinenführer (m/w/d)

Weiterverarbeitung/Versand in Vollzeit (unbefristet)

Es erwarten Sie spannende Aufgaben, ein abwechslungsreicher Arbeitsalltag sowie ein Team sympathischer Kollegen.

Ihre Aufgaben

- selbstständige Steuerung und Überwachung unserer Weiterverarbeitungslinien
- Wartung, Reinigung und Pflege der Produktionsanlagen
- Einhaltung von Arbeitssicherheitsstandards
- Analyse von Funktionsstörungen und Durchführung entsprechender Fehlerbehebungen
- Einpflegen von Produktionsdaten
- Kontrolle der Prozessabläufe

Ihre Qualifikation

- abgeschlossene technische Berufsausbildung und bestenfalls mehrjährige Berufserfahrung
- Kenntnisse im Bereich Pneumatik
- Schichtdienst ist für Sie kein Problem
- eine selbstständige, zuverlässige und strukturierte Arbeitsweise sind für Sie selbstverständlich
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität sind Ihnen genauso wichtig wie uns

Unsere Benefits

- unbefristeter Arbeitsvertrag
- vermögenswirksame Leistungen
- betriebliche Gesundheitsförderung
- kostenfreie Arbeitssicherheitsbekleidung
- moderner Maschinenpark
- flache Hierarchien

Nutzen Sie jetzt die Chance, sich in und mit unserem innovativen Unternehmen weiterzuentwickeln.

Druckhaus Wittich KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
personal.druckhaus@wittich.de



IHR
Arbeitsplatz
auf Youtube

Job gesucht?



Auf einen Blick ...

können Sie schnell und bequem fündig werden!



ESB⁺ ELISABETH | STIFTUNG BIRKENFELD

Die Elisabeth-Stiftung gehört mit mehr als 800 Beschäftigten zu den größten Arbeitgebern der Region: Mit unseren fünf Einrichtungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, Bildung und Beruf bieten wir ein breites Spektrum an Arbeitsplätzen. Ob Krankenhaus, Berufsförderungswerk, Bildungsstätte für Sozialwesen, Jugendwerk für Bildung und Soziales oder Seniorenzentrum: Der Dienst am Menschen steht für uns im Mittelpunkt. Dafür suchen wir verantwortungsbewusste, engagierte Mitarbeiter*innen.

Wir suchen Sie zur Verstärkung unseres Teams in Birkenfeld:

Personalleiter (m/w/d)

in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung

Ihr Profil:

- Ein betriebswirtschaftliches oder juristisches Studium
- Mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung im Personalwesen
- Sicher im Umgang mit den Tarifwerken TVÖD/DRK-Reformtarifvertrag
- Rechtssicher im Umgang mit dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Betriebsrat
- Fundiertes Fachwissen im Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Erfahrungen in den Bereichen der Gehaltsabrechnung, Personalkostenreporting und Stellenplanung
- Ausgeprägte Kommunikations- und Beratungskompetenz

Ihre Aufgaben:

- Kontinuierliche Weiterentwicklung moderner HR-Strategien und Recruiting-Maßnahmen
- Strategische Planung, Implementierung und Umsetzung von Personalentwicklungsmaßnahmen
- Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung, Abteilungsleiter*innen und Mitarbeiter*innen in allen personalrelevanten Fragestellungen
- Sicherstellung von pünktlicher und reibungsloser Abrechnung aller Mitarbeiter*innen
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Organisation und Führung aller operativen Vorgänge innerhalb der Personalabteilung

Wir bieten Ihnen:

- Leistungsgerechte Vergütung
- Betriebliche Altersvorsorge (Rheinische Versorgungskassen)
- (E-)Bike-Leasing
- 30 Tage Urlaub
- Ein kollegiales Betriebsklima in einem engagierten Team

Werden Sie Mitglied in unserem Team und informieren Sie sich auf unserer Homepage über die Stellendetails:

www.e-s-b.org

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung inklusive Angaben über Ihre Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellung an den Kaufmännischen Leiter Christoph Steffen | E-Mail-Adresse: bewerbung@e-s-b.org



Wir sind ein mittelständisches Familienunternehmen und gehören durch unsere Spezialisierung auf besonders hygienische Abfülltechnologie zu den Führenden der Mineralbrunnenbranche. Mit engagierten Mitarbeitern stellen wir an den Standorten Schwollen und Thalfang hochwertige Markenprodukte her.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir **ab sofort** für den Sirupraum am Standort Schwollen eine

Fachkraft für Lebensmitteltechnik im Schichtbetrieb (m/w/d)

Wir bieten

- Einen krisensicheren Arbeitsplatz mit interessanten Perspektiven
- Abwechslungsreiche Tätigkeiten mit Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten
- Selbständiges Arbeiten bei flachen Hierarchien in einem zukunftsorientierten Familienunternehmen
- Ein attraktives Gehalt mit Schichtzulage, 30 Tage Urlaub und eine Anwesenheitsprämie
- Ein monatliches Kontingent an Freigeztränken sowie kostenlose Getränke während der Arbeitszeit
- Fahrgeld bei weiter Anfahrtstrecke und Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen

Ihre Aufgaben

- Annahme und Lagerung von Roh- und Zusatzstoffen
- Ausmischung und Dosierung der Produkte nach festgelegten Rezepturen
- Durchführung von Dokumentationen der Qualitätskontrollen

Ihr Profil

- Sie können eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen
- Sie bringen Bereitschaft für die Arbeit im Schichtdienst (3- oder 4-Schichtbetrieb) und ein hohes Hygienebewusstsein mit
- Sie arbeiten sorgfältig, selbständig sowie ziel- und ergebnisorientiert, verfügen über Belastbarkeit und Flexibilität und bringen außerdem Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit mit

**JETZT
BEWERBEN!**



Bewerben Sie sich jetzt!

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: bewerbung@hochwald-sprudel.de
Fragen beantwortet Ihnen gerne unsere Personalabteilung (06787/101 127)

www.hochwald-sprudel.de @hochwaldsprudel

Finden Sie den passenden
Job in Ihrer Region!



ESB⁺ ELISABETH | STIFTUNG BIRKENFELD

Die Elisabeth-Stiftung ist mit mehr als 800 Beschäftigten zweitgrößter Arbeitgeber im Nationalparklandkreis Birkenfeld: Mit unseren fünf Einrichtungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, Bildung und Beruf bieten wir ein breites Spektrum an Arbeitsplätzen. Ob Krankenhaus, Berufsförderungswerk, Bildungsstätte für Sozialwesen, Jugendwerk für Bildung und Soziales oder Seniorenzentrum: Der Dienst am Menschen steht für uns im Mittelpunkt. Dafür suchen wir verantwortungsbewusste, engagierte Mitarbeiter*innen.

Wir suchen Sie zur Verstärkung unseres Teams:

Lagerist (m/w/d)

unbefristet in Vollzeitbeschäftigung

Mitarbeiter für allgemeine Arbeiten in der Haustechnik (m/w/d)

befristet in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Werden Sie Mitglied in unserem Team und informieren Sie sich auf unserer Homepage über die Stellendetails:

www.e-s-b.org

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung inklusive Angaben über Ihre Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellung an unsere Personalabteilung | E-Mail-Adresse: bewerbung@e-s-b.org



16. Modellbau- und Spielzeugbörse

(mit Ausstellung und großer Tombola)

am **28.05.2023** (Pfingstsonntag) in der Bruchwaldhalle
in **Freisen** (von 10.00 bis 16.00 Uhr)

Eisenbahnen, LKWs, Autos, Figuren, Military, Spielzeug,
Bausätze, Vitrinen, Modellwerkzeuge, Zubehör, Lego,
landwirtschaftliche Maschinen, Playmobil usw.

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BAUMHOLDER

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Westricher Rundschau“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Westricher Rundschau“
unter <http://epaper.wittich.de/744>

Redaktions-Annahmeschluss

Fr., 12.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ meinwittich.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Fr., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Thorsten Kreis
Medienberater
Mobil: 0160 96961647
th.kreis@wittich-foehren.de

Claudia Straka
Verkaufsinendienst
Tel.: 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de



Wir bringen Ihr Fahrzeug auf die Straße



- + Hauptuntersuchung inkl. AU
- + Änderungsabnahmen
- + Oldtimerbegutachtungen

Gehlen

KFZ-PRÜFSTELLE

Hoppstädten-Weiersbach

Parkplatz Movietown

55768 Hoppstädten-Weiersbach

FON 06782-1220871

WEB www.kfz-pruefstelle-gehlen.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Dienstag

bis Donnerstag

13.00 - 17.00 Uhr



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Hier fühl ich mich wohl -
hier bin ich daheim

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten,
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper
p. P. **ab € 529,-**

Wochenpauschale garni

nur mit Frühstück
p. P. **ab € 429,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 321,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension,
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller,
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. **ab € 215,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen
2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen
kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus
3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der
Region.

Wir freuen uns auf Sie!